

# Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Oberlandesgericht Hamm  
Heßlerstraße 53

59065 Hamm

**vorab per Telefax: 02381/272-518**

Michael Günther \*  
Hans-Gerd Heidel \*<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit \*<sup>2</sup>  
Martin Hack LL.M. (Stockholm) \*<sup>2</sup>  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*  
Dr. Michéle John \*  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) \*  
Dr. Davina Bruhn  
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht  
<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150  
20148 Hamburg  
Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
www.rae-guenther.de

**05.09.2017**  
00063/17 /R /R  
Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki  
Durchwahl: 040-278494-11  
Email: drzewiecki@rae-guenther.de

**I-5 U 15/17**

In dem Rechtsstreit

**Lliuya**  
/RAe Günther/

./.

**RWE AG**  
/RAe Freshfields pp./

wird auf den Schriftsatz der Beklagten vom 10.07.2017, hier eingegangen am 17.07.2017, wie folgt erwidert und die Berufungsbegründung vom 23.02.2017 ergänzt.

Den Einzelheiten sei folgende grundsätzliche Bemerkung vorangestellt:

Die Beklagte (und das erstinstanzliche Gericht) verkennt das mit der Klage verfolgte Ziel – dieses ist nicht die Haftung eines einzelnen Emittenten (RWE AG) für den globalen Klimawandel.

Ziel der Klage ist allein die Beteiligung der Beklagten an der Beseitigung der akuten Eigentumsbeeinträchtigung des klägerischen Grundstückes (erhöhte Überflutungsgefahr) im Umfang der Teilursächlichkeit für diese Eigentumsbeeinträchtigung als Folge des von Kraftwerken der Beklagten mitverursachten Klimawandels. Letzteres will der Kläger im Einzelfall und jetzt vor diesem

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse  
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83  
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG  
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00  
BIC DRESDEFF200

GLS Bank  
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00  
BIC GENODEM1GLS

erkennenden Gericht beweisen, und zwar im Rahmen der ihm bei Teilursächlichkeit obliegenden Beweislast.

Es scheint dem Kläger aber, als ob sein Ansatz, die Beklagte nur für das in Anspruch zu nehmen, was sie selbst beherrscht (Emissionen aus eigenen Anlagen) nun dazu dienen soll, den Anspruch als ungerechtfertigt darzustellen (oder im Hinblick auf die Formulierung der Anträge als unbestimmt): weil der Kläger nicht gleichzeitig von allen alles einfordert, was ihn schützen kann, soll die Klage unzulässig und unbegründet sein („vorgebliches Rechtsschutzziel“ ist unerreichbar, Absatz 5 und im Übrigen 48 ff. des Schriftsatzes der Beklagten). Die Beklagte rechtfertigt ihren eigenen Verursachungsanteil offen mit den „weltweit Millionen und Milliarden Menschen [,die] Treibhausgase freisetzen“ (Absatz 5) der Berufungserwiderung). Zudem soll die Beklagte deshalb nicht verantwortlich sein, weil andere Ursachen als der Klimawandel ebenfalls mitverantwortlich für den Gletscherrückgang sein sind oder sein können (Absatz 96 ff.) und weil der Anteil der Beklagten so gering sei, dass er als beweisbare Ursache gar nicht in Betracht käme (Absatz 129 ff).

Die Beklagte verkennt das Rechtsschutzziel des Klägers: Ihm geht es darum, einen Mitverursacher für Schutzmaßnahmen aus § 1004 BGB in Anspruch zu nehmen, und zwar in dem Umfang in dem diesen auch Verantwortung trifft. Dass er darüber hinaus weitere Ansprüche gegen andere Verursacher haben kann, kann ihm nicht zum Nachteil ausgelegt werden, oder gar seinen Anspruch rechtlich ausschließen.

Die Berufungserwiderung durchzieht zudem wiederum der Versuch, die klimawissenschaftlichen Zusammenhänge als generell zu komplex für eine Entscheidung im Einzelfall darzustellen. In Absatz 134 ff. leugnet die Beklagte sogar erstmals grundsätzlich, dass der anthropogene Klimawandel aufgrund von Treibhausgasemissionen nachweisbar ist – die Unsicherheiten seien generell zu groß.

Es trifft aber gerade nicht zu, dass die Abläufe im Zusammenhang mit dem Klimawandel und seinen Folgen generell rechtliche Kausalität per se ausschließen. Dies ist in Deutschland (außer in diesem Fall durch das erstinstanzliche Gericht) von keinem Gericht jemals so entschieden worden. Überhaupt fehlt es an übertragbarer Rechtsprechung.

Richtig ist, dass der Nachweis einer Kausalkette zwischen der Emission von Treibhausgasen und einer bestimmten Folge des Klimawandels schwierig sein kann, etwa bei extremen Wetterereignissen. Dies gilt aber nicht in gleicher Weise für langsame und stetige Zustandsveränderungen (des „slow onset“ Typs) wie den Meeresspiegelanstieg oder die Zunahme des Wasservolumens eines Gletschersees infolge einer beschleunigten Gletscherschmelze wegen langfristig steigender Temperaturen.

Wie der Weltklimarat (IPCC) ausdrücklich analysiert hat, ist der Zusammenhang zwischen kumulativen Treibhausgasemissionen und dem Ausmaß des globalen Temperaturanstiegs sogar fast linear (dazu weiter unten). Gerade die Ursachenzusammenhänge in den Anden hinsichtlich der Gletscherschmelze sind für den IPCC klar, der den anthropogenen Klimawandel als dominante Teilursache für den Gletscherrückgang identifiziert.

Hierzu nimmt im konkreten Verfahren erneut Stellung Dr. Christian Huggel in

**Anlage BK1  
(BK=Berufungskläger)**

Er vertritt dort sachverständig die Auffassung dass die lokale Erwärmung zu einem erheblichen Gletscherschwund in der Region geführt hat und der Klimawandel hierfür der „wichtigste Grund“ ist. Dafür gebe es eine „überwältigende Evidenz“. Die enorme Vergrößerung der Laguna Palcacocha wiederum sei „eine direkte Folge des Gletscherrückzugs“.

Die Tatsache, dass ein Leitautor des IPCC diese Position vertritt, und ein weiterer prominenter Klimaforscher (Prof. Mojib Latif) in Anlage K 30 die Teilkausalität der THG-Emissionen der Kraftwerke Beklagten und damit deren Störereigenschaft bestätigt, kann die Beklagte nicht durch die Vorlage einer Vielzahl - von nicht auf Einzelfall bezogenen - allgemein wissenschaftlichen Artikeln zu mit dem Klimawandel verbundenen Fragen erschüttern.

Zu den allgemeinen „Nachweisbarkeiten“ des anthropogenen Klimawandels kann in der terminierten mündlichen Verhandlung auch informatorisch der wohl unstreitig anerkannte Klimawissenschaftlicher

**Sachverständiger Prof. Dr. Mojib Latif, b.b.**

befragt werden, der die mündliche Verhandlung auch ohne ausdrückliche Ladung persönlich beobachten wird.

Der Kläger nimmt zur Kenntnis, dass die Beklagte die ihn offensichtlich unterstützenden Wissenschaftler – anders als der Kläger – namentlich nicht offen legt. Vor Eintritt in die Beweisaufnahme etwa durch Beweisbeschluss hat die Beklagte die befassten Wissenschaftler zu benennen, um zu verhindern, dass ein befangener Gutachter beauftragt wird.

Zusammenfassend sei einleitend festgestellt:

Die von dem Kläger vorgetragene Kausalkette für die Teilverursachung der Eigentumsbeeinträchtigung durch Treibhausgas-Emissionen der Kraftwerke der Beklagten liegt nicht außerhalb jeder menschlichen Erkenntnismöglichkeit-

ten, sodass sich schon deshalb eine Beweisaufnahme verbieten könnte. Umgekehrt verhält es sich auch nicht so, dass ohne Beweisaufnahme bereits auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung die Annahme gerechtfertigt sein könnte, dass auf keinen Fall die Emissionen der Kraftwerke mitursächlich für die betreffende Eigentumsstörung sein können und sich deshalb eine Beweisaufnahme erübrigt. Schon gar nicht kann ohne Auseinandersetzung mit dem Tatsächlichen beurteilt werden, ob das konkrete Risiko der Überflutung ohne die Emissionen der Beklagten geringer wäre.

Der Kläger ist daher der Auffassung, dass die deutsche Rechtsordnung eine Beweisaufnahme über die von dem Kläger vorgetragene und durch Sachverständigengutachten unter Beweis gestellte Kausalkette gebietet, falls dem Gericht die beigebrachten Beweise nicht ausreichen sollten – denn die Beklagte hat praktisch alle anspruchsbegründenden Tatsachen bestritten.

Die Beklagte, die nicht nur sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen bestritt, argumentiert zudem in weiten Teilen der Berufungserwiderung rechtspolitisch bzw. spricht von „Willkür“ (Absatz 48 ff.) oder davon, dass der Kläger den § 1004 BGB mit seinem Antrag in eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung“ umdeuten will (Absatz 168). Dem tritt der Kläger ausdrücklich entgegen, denn es geht in der Klage allein um die Anwendung geltenden Rechts auf einen bisher noch nicht von den Gerichten beurteilten Sachverhalt.

Nichts im Tatbestand des § 1004 BGB oder einer anderen Norm des deutschen Rechts spricht gegen den Anspruch des Klägers. Alle grundsätzlichen Erwägungen der Beklagten und des erstinstanzlichen Gerichts zum Ausschluss des Anspruchs werden mit einer (behaupteten) eingeschränkten Funktion des deutschen Zivilrechts (das für derartige Fälle nicht gedacht sei) bzw. mit einer einschränkenden Auslegung der rechtlichen Voraussetzungen von tatsächlicher Kausalität durch deutsche Gerichte in anderen Sachverhaltskonstellationen begründet.

Die von der Beklagten befürwortete einengende Auslegung des § 1004 BGB steht jedoch eindeutig im Widerspruch zu der Gesetzesbegründung in den Motiven zum BGB, auf die hier erneut verwiesen wird.

Hat die Beklagte Recht, liegt weder ggf. tatsächliche noch rechtliche Kausalität vor. Hat aber der Kläger Recht, liegt tatsächliche Mitverursachung vor, und der Mitverursachungsanteil ist auch adäquat kausal. Insbesondere in dieser mangelnden Sachverhaltsaufklärung liegt ein Kernproblem des erstinstanzlichen Urteils, das in dieser Berufung angegriffen wird.

Im Einzelnen folgt dieser Schriftsatz der folgenden

## **GLIEDERUNG:**

I. Zulässigkeitsfragen.....	5
1. Verletzung der Hinweispflicht.....	5
2. Bestimmtheit /Feststellungsinteresse.....	5
3. Anwendbarkeit von § 287 ZPO.....	7
4. Keine Klageänderung.....	12
II. Begründetheit.....	12
1. Störung immanent.....	12
2. Individuelle Zurechenbarkeit.....	14
3. Rechtsfolgen einer Entscheidung / Verfassungswidrigkeit.....	16
4. Zur äquivalenten Verursachung /Störereigenschaft.....	17
5. Emissionsanteile als Grundlage des Verursachungsbeitrags zulässig.....	35
6. Adäquanz.....	40
7. Verkehrssicherungspflicht kein Tatbestandsmerkmal.....	41
8. Keine Verjährung.....	43

### **I. Zulässigkeitsfragen**

#### **1. Verletzung der Hinweispflicht**

Die Beklagte meint, das Landgericht sei seiner Hinweispflicht nachgekommen – insbesondere weil der Kläger „von der Gegenseite“ ausreichend Hinweise auf die Unzulässigkeit erhalten habe (Abs. 10 ff.). Dies ist unrichtig – vielmehr ist es z.B. geradezu abenteuerlich, die Existenz einer (wenn auch ausländischen) „Samtgemeinde“ anzuzweifeln und darauf die Unzulässigkeit eines Antrags zu gründen, ohne dem Kläger Gelegenheit zu geben, konkret hierzu auszuführen. Dies hätte in der mündlichen Verhandlung ohne weiteres geschehen können.

Einen entsprechenden Hinweis hat das Gericht aber unterlassen.

#### **2. Bestimmtheit /Feststellungsinteresse**

In Abs. 17 ff. führt die Beklagte aus, die Haupt- und Hilfsanträge seien zu unbestimmt. Es bleibt diesbezüglich beim klägerischen Vortrag.

Die von der Beklagten in Bezug genommene Rechtsprechung trägt ohnehin nicht:

- Im Fall BAG NZA 2017, 342 hat das Bundesarbeitsgericht befunden, dass ein Antrag „nicht hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ist, wenn der Antrag sich nur auf solche Äußerungen bezieht, die weder ehrverletzend noch sonst strafrechtlich relevant sind. Für die Arbeitgeberin ist dadurch nicht für alle Fälle unzweifelhaft erkennbar, ob sie eine Äußerung zum Anlass für eine Abmahnung oder eine Kündigung nehmen darf.“ Es geht hier also um die hinreichende Bestimmbarkeit dessen, was man vom Gegner verlangt, ohne dass eigene rechtliche Auslegungen notwendig sind. Eine Vergleichbarkeit mit dem hier vorliegenden Fall ist offensichtlich nicht gegeben. Es ist hinreichend und sowohl für Gericht und Beklagte klar, was der Kläger erreichen will – auch der Verursachungsanteil ist benannt und ergibt sich zweifelsfrei aus dem Antrag in Verbindung mit dem Sachvortrag.
- Der Fall BGH NJW 2001, 445 betrifft eine vertragliche Forderung. Das Urteil enthält u.a. die Aussage, dass es zur Erfüllung des Bestimmtheiterfordernis des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO gerade nicht generell notwendig ist, etwa betroffene Grundstücke konkret anzugeben, vielmehr reicht es aus wenn sich derartige Angaben nicht

„aus dem Wortlaut des Antrags, wohl aber in Verbindung mit dem Sachvortrag der Klägerin, der nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur streitgegenstandsbestimmenden Auslegung des Antrags heranzuziehen ist (vgl. BGH, Urteil vom 24. Juni 1987 - I ZR 74/85, NJW 1987, 3003 unter I)“ ergibt.

Dieses Urteil unterstützt damit den Vortrag des Klägers in eindrucksvoller Weise.

- Im Hinblick auf die Antragsform speziell bei § 1004 BGB ist dem Kläger nicht verständlich, wie die Entscheidung BGH NJW 2004, 1035 die Auffassung der Beklagten stützen soll. Sie ist vielmehr im Einklang mit dem Vortrag des Klägers. Der Leitsatz der Entscheidung lautet:

„Ein Störer kann nicht nur dann zu einer konkreten Maßnahme verurteilt werden, wenn allein diese Maßnahme den Nichteintritt der drohenden Beeinträchtigung gewährleistet, sondern auch, wenn weitere Maßnahmen zwar möglich sind, vernünftigerweise aber nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden können.“  
(BGH, Urteil vom 12. Dezember 2003 – V ZR 98/03 –, juris)

Jedenfalls stützt diese Rechtsprechung in keiner Weise einen Rechtsatz, wonach der Kläger darlegen muss, wie konkret die Störung zu beseitigen wäre.

Im Hinblick auf den Leistungsantrag zur Zahlung an den Gemeindegemeinschaftsabschluss Waraq (Absatz 28) wiederholt der Kläger, dass es einer Prozessführungsbefugnis nicht bedarf. Er verlangt Zahlung an einen Dritten, der die Schutzmaßnahmen zuständigkeitshalber ergreifen kann wenn die Beklagte dies nicht selbst tun kann oder darf. Es handelt sich um einen Hilfsantrag. Aus Sicht der ZPO ist allein erforderlich, dass klar bestimmt ist, dass die Beklagte im Umfang des tenorierten Anspruchs von der Leistungspflicht befreit wäre. Das ist der Fall.

### **3. Anwendbarkeit von § 287 ZPO**

In Abs. 29 ff. verteidigt die Beklagte die Auffassung der LG Essen, § 287 ZPO sei vorliegend nicht anwendbar. Diese Frage ist für den Hauptantrag ohne Belang, ist aus den bereits vorgetragenen Gründen aber auch rechtlich falsch.

a)

Für alle Tatsachen der haftungsbegründenden Kausalität wurde Beweis erbracht und zusätzlich angeboten. Die Suggestion der Beklagten in Absatz 30, dies sei nicht der Fall, wird zurückgewiesen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird ansonsten vorwiegend auf die von der Beklagten in Bezug genommene Rechtsprechung eingegangen, wobei der Kläger weiterhin darauf besteht, dass die Anwendung des § 287 ZPO sich hier nicht auf die haftungsbegründende („Ob der Mitverursachung“), sondern eben auf die haftungsausfüllende („Wieviel der Mitverursachung“) Kausalität bezieht.

Darüber hinaus besteht jedoch keinesfalls Einigkeit über die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von § 286 ZPO und § 287 ZPO anhand des Kriteriums der haftungsbegründenden oder haftungsausfüllenden Kausalität. Theoretisch kann zwar zwischen Haftungsrecht und Schadensrecht unterschieden werden. Durch diese Trennung wird der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg jedoch „mehr oder weniger willkürlich in zwei nur schwer unterscheidbare Teile“ gerissen

*Gottwald, Schadenszurechnung und Schadensschätzung, 1979, S. 81*

Deutlich wird dies in einer Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1972

BGH, Entscheidung vom 11. Januar 1972 – VI ZR 46/71 – juris  
BGHZ 58, 48-56

bezüglich der Ursächlichkeit eines von der schwangeren Mutter erlittenen Unfalls für die angeborene Erkrankung des Kindes. Der BGH stellt zwar fest, dass

„sich der Geschädigte erst dann auf § 287 ZPO stützen [kann], wenn der haftungsbegründende Tatbestand feststeht. Dieser "konkrete Haftungsgrund" muß, wenn er bestritten ist, zunächst vom Kl. gemäß § 286 ZPO bewiesen sein.“

Der BGH lässt den haftungsbegründenden Kausalzusammenhang dann bei der Tatsache enden, dass die Leibesfrucht durch den Unfall „in Mitleidenschaft gezogen“ worden sei:

„Ein mit Gesundheitsschäden geborenes Kind genügt seiner Pflicht, zunächst einen konkreten Haftungsgrund, hier die Verletzung seiner "Gesundheit", gemäß § 286 ZPO nachzuweisen, schon durch den Nachweis, daß es bei jenem Unfall als Leibesfrucht in Mitleidenschaft gezogen war.“

Prinzipiell müsste ja nach dem Grundsatz des BGH voll bewiesen sein, dass die Leibesfrucht eine Verletzung durch den Unfall erlitten habe. Der BGH begründet sein Vorgehen mit notwendigen Billigkeitserwägungen:

„Nach dem Gesamtbild der von den Gutachtern bestätigten Beweisanzeichen konnte von dem klagenden Kinde billigerweise nicht mehr an Beweisen gefordert werden.“

Die Ursächlichkeit von dem „in Mitleidenschaftgezogensein“ zur Hirnschädigung des Kindes beurteilt der BGH gem. § 287 ZPO.

Dieser Fall zeigt die Schwierigkeit der genauen Abgrenzung zwischen haftungsbegründender und haftungsausfüllender Kausalität und die keineswegs stringente Anwendung des BGH.

Insoweit die Beweisaufnahme ergeben *sollte*, dass eine Zuordnung des Verursachungsanteils (0,47 %) nicht möglich ist, muss ggf. aus denselben Billigkeitsgründen auf § 287 ZPO zurückgegriffen werden.

b)

Die auf S. 8 f. (Absatz 30) der Berufungserwiderung angeführten Urteile, die die Anwendbarkeit von § 286 ZPO auf den vorliegenden Fall belegen sollen, behandeln allesamt Fragen der haftungsbegründenden Kausalität. Aus oben dargelegten Gründen sind sie somit grundsätzlich mangels Parallelität nicht brauchbar. Dass dies auch der ständigen Rechtsprechung entspricht, ergibt sich über die bereits von der Klägerin zitierten Rechtsprechung auch aus dem von der Beklagten im Kontext des § 830 BGB zitierten Entscheidung

BGH NJW 1994, 932

Urteil vom 11. Januar 1994 – VI ZR 41/93 –, juris

Aus dieser Entscheidung wird vielfach nur die Passage zitiert, dass § 830 I 2 BGB voraussetze, dass bei keinem der Beteiligten auszuschließen sei, dass der gesamte Schaden von ihm allein verursacht sei.

Der BGH betont in dieser Entscheidung aber auch:

„Ist eine solche Schadenseignung für den gesamten Schaden nicht festzustellen, so kann eine Haftung des Beklagten allenfalls für den *nach § 287 zu schätzenden Schadensteil* (Hervorhebung von Verf.) in Betracht kommen, zu dessen Herbeiführung (die betreffende Teilursache) allein geeignet war“.

Die von der Beklagten zitierten Entscheidungen sind außerdem aus folgenden Gründen nicht heranzuziehen:

Im von der Beklagten bezüglich der Maßgeblichkeit von § 286 ZPO angeführten ersten Urteil BGH, NJW 2004, 777, 778 wird der Ursachenzusammenhang aus tatsächlichen Gründen abgelehnt:

„Die Revision wendet sich nicht dagegen, dass das BerGer. den Ausführungen des Sachverständigen entnimmt, ein schwerer Anstoß, wie ihn die Kl. beim Abstützen auf das Armaturenbrett verspürt habe, reiche nicht aus, um einen Morbus Sudeck auszulösen; hierzu bedürfe es einer traumatischen Einwirkung, wie einer Verstauchung oder Prellung, die für die Kl. fühlbar gewesen wäre. Das sei jedoch bereits nach ihrem Vorbringen nicht der Fall. Auf der Grundlage dieser tatsächlichen Feststellungen kann aber der von der Kl. vorgetragene Anstoß nicht die Ursache für das vorliegende Krankheitsbild sein.“(II. 1. a) )

So liegt es im vorliegenden Fall nicht. Gemäß den Sachverständigenaussagen ist ein tatsächlicher Ursachenzusammenhang gerade nicht ausgeschlossen. Die Ausführungen des Klägers und der Sachverständigen lassen vorliegend die Ursächlichkeit zwischen den Emissionen der Beklagten und der erhöhten Flutgefahr als hinreichend sicher erscheinen, dies wurde von der Beklagten bestritten, und muss entsprechend in tatsächlicher Hinsicht durch das erkennende Gericht beurteilt werden.

Das nächste von der Beklagten angeführte Urteil BGH, NJW 1998, 3417, 3418 ist aus demselben Grund nicht anwendbar, nämlich weil bereits die tatsächliche Primärverletzung gemäß dem Sachverständigen zweifelhaft war:

„Gegen eine Einstufung des Behandlungsfehlers als grob sprach vor allem auch das in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils angeführte Gutachten des Sachverständigen Prof. S, in dessen im Tatbestand

des Urteils in Bezug genommenen Inhalt der Sachverständige bereits Zweifel dagegen geäußert hatte, daß auf Seiten der Bekl. überhaupt ein geburtshilflicher Fehler vorgelegen habe.“ (II. 2. a) aa )

Das sodann angeführte Urteil BGH, NJW 1992, 2694, 2695 hat für den vorliegenden Fall lediglich Relevanz, insoweit bezüglich § 287 ZPO konstatiert wird, dass der Kläger durch das geringere Beweismaß nicht gänzlich davon frei wird, Ausführungen zu machen:

„§ 287 ZPO erleichtert dem Geschädigten darüber hinaus auch die Darlegungslast. Gleichwohl ist dieser nicht genügt, wenn der Kl. überhaupt nichts dazu vorträgt, wie die Lage gewesen wäre, wenn er von einem ihm im Titel vorbehaltenen Recht zur Beschränkung der Erbenhaftung durch Erhebung der Dürftigkeitseinrede Gebrauch gemacht hätte. So verhält es sich im vorliegenden Fall.“ (II. 3. c) )

So verhält es sich hier nicht. Dass die Emissionsanteile zur Begründung des Verursachungsanteils ausreichen, hat der Kläger vorgetragen und dafür Beweis angeboten.

Zur Anwendung des OLG Düsseldorf, NJW-RR 2002, 26 wurde bereits in der Berufungsbegründung ausgeführt (dort S. 26).

c)

Zuletzt führt auch die in Absatz 33 zitierte Entscheidung

BGH NJW RR 2014, 1118

nicht zur Nichtanwendbarkeit des § 287 ZPO im Hinblick auf den Umfang der Verantwortlichkeit bei Teilkausalität.

Der BGH führt in dieser Entscheidung aus:

„Nach allgemeinem Schadensrecht steht nämlich eine Mitursächlichkeit, und sei es auch nur im Sinne eines Auslösers neben erheblichen anderen Umständen, der Alleinursächlichkeit grundsätzlich haftungsrechtlich in vollem Umfang gleich.“

Weiter heißt es, dass diese „Vollhaftung“ ausnahmsweise dann nicht eintritt, wenn feststeht, dass das betreffende Fehlverhalten „nur zu einem abgrenzbaren Teil des Schadens geführt hat, also eine sogenannte abgrenzbare Teilkausalität vorliegt.“ (Rdnr. 35 der Entscheidungsgründe).

Von besonderem Interesse ist dann (die in den Ausführungen der Beklagten nicht zitierte) Textpassage der Entscheidung, in der der BGH feststellt:

„Nach Überzeugung des Berufungsgerichts haben die Beklagten den Nachweis erbracht, dass der größte Teil des ... Schadens nicht in dem Zeitraum entstanden ist, für den sie ... schadensersatzpflichtig sind.“  
(Rdnr. 37 der Entscheidungsgründe).

Das Gericht geht hier also davon aus, dass der Beklagte (nicht der geschädigte Kläger) als Mitverursacher die Beweislast für die ihn entlastenden Umstände hinsichtlich anderer Teilursachen trägt, die den Schaden, bzw. die Beeinträchtigung mitverursacht haben können und die dementsprechend seinen Haftungsanteil verringern können. Die vom BGH hier getroffene Aussage zur Beweisregel des § 286 ZPO bezieht sich also auf den von dem Beklagten (nicht vom Kläger) zur Begrenzung seiner Haftung zu erbringenden Beweis gemäß § 286 ZPO.

Die Schlussfolgerung (Beweislast gemäß § 286 ZPO auch für den Mitverursachungsanteil des Beklagten), die die Beklagte aus der Entscheidung des BGH (NJW-RR 2014, 1118, 1121 Rdnr. 26 (richtigerweise soll es sicher heißen Rdnr. 36) zieht, stellt daher die inhaltliche Aussage dieser Entscheidung geradezu auf den Kopf.

Im Kontext der hiesigen Berufungsklage bedeutet dies: Der Kläger muss gemäß § 286 ZPO den Beweis (allein) dafür erbringen, dass die Treibhausgasemissionen der Beklagten für seine Eigentumsbeeinträchtigung (die Gefährdung des klägerischen Grundstücks infolge der beschleunigten Gletscherschmelze oberhalb der Lagune) mitursächlich sind.

Der Beklagten steht dann zur Begrenzung ihres Haftungsanteils der Nachweis gemäß § 286 ZPO dahin gehend offen, dass weitere Faktoren, für die sie keine Verantwortung trägt, die Beeinträchtigung zu einem bestimmten Ausmaß mitverursacht haben.

Die Entscheidung des BGH trägt vollumfänglich den Vortrag des Klägers aus Erst- und Berufungsinstanz.

d)

Soweit die Beklagte einwendet, dass nur eine unwesentliche Beeinträchtigung des Eigentums des Klägers vorliegt, so trägt sie im Übrigen auch hierfür die Beweislast:

Nach dem Wortlaut des § 1004 Abs.1 BGB gehört das Merkmal der Wesentlichkeit – anders als in der auf Nachbarschaft abstellenden Vorschrift des § 906 Abs. 1 S. 1 BGB - nicht zum Tatbestand der anspruchsbegründenden Rechtsverletzung. Der Kläger muss daher gemäß § 1004 BGB nur dartun und beweisen, dass überhaupt eine von dem Beklagten mitverursachte Beeinträchtigung

seines Grundstücks vorliegt. Es ist Sache des Beklagten, einzuwenden und zu beweisen, dass die Beeinträchtigung die Schwelle der Wesentlichkeit nicht überschreitet

dazu *Staudinger/Roth*, BGB (2009) § 905, Rdnr. 3

Dass der Mitverursachungsanteil auch nicht unwesentlich ist, wurde bereits in der Berufungsbegründung und im Schriftsatz vom 29.9.2016 ausführlich dargelegt.

#### **4. Keine Klageänderung**

Die Ergänzung der Haupt- und Hilfsanträge stellen keine Klageänderung dar. Sie beruhen ersichtlich auf demselben Lebenssachverhalt – es handelt sich lediglich um Konkretisierungen der Anträge aus der ersten Instanz.

Die Hinweise der Beklagten gehen ins Leere (Absatz 35 ff.)

## **II. Begründetheit**

### **1. Störung immanent**

In Absatz 160 ff. und an verschiedenen weiteren Stellen des Schriftsatzes, insbesondere 111 ff. meint die Beklagte, ein akutes Flutrisiko für das klägerische Haus bestehe nicht.

Das Landgericht hat dies aber im Tatbestand wie folgt zusammengefasst:

„Bei einer Flutwelle würde **aller Voraussicht nach** das Haus des Klägers überschwemmt werden“ (S. 2 des Urteilsumdrucks).

Daran ist auch im Berufungsverfahren festzuhalten.

Im Rahmen des § 529 ZPO ist das Berufungsgericht grundsätzlich an die erstinstanzlichen Feststellungen gebunden, „gleichviel ob sich diese auf die Zulässigkeit oder Begründetheit beziehen und ob es sich um von Amts wegen zu prüfende Umstände handelt oder ob sie der Parteidisposition unterliegen“

Münchener Kommentar, ZPO, Stand: 15.06.2017  
*Rimmelspacher*, § 529 Rn.6

Damit ist die Störung i. S. d. § 1004 festgestellt, und zwar im Sinne des Vorliegens einer „ernsthaft drohenden Beeinträchtigung“ (vgl. für diesen Maßstab auch die Beklagte selbst, Schriftsatz vom 28.04.2016, S. 44).

Weil dies rechtlich so zu bewerten ist, hat die Beklagte auch einen Tatbestandsberichtigungsantrag gestellt, der aber mit Beschluss vom 31.01.2017 zurückgewiesen wurde.

Der Vortrag der Beklagten in Auseinandersetzung mit der Studie Somos-Valenzuela (Anlage K 38) ist zudem verspätet. Der Vortrag stammt aus dem Schriftsatz des Klägers vom 29.9.2016. Hierzu hätte die Beklagte im erstinstanzlichen Verfahren vortragen müssen, § 530 ZPO in Verbindung mit § 296 ZPO.

Nur vorsorglich wird zu dem Vortrag, dass für das Haus des Klägers eine „ernsthaft drohende Beeinträchtigung“ vorliegt, angeboten

**Beweis (erneut):**                      **Anlage K 37**  
   **Sachverständiger Emmer**  
   **Sachverständigengutachten**

Die (im Einzelnen von der Beklagten unbestrittene) Aussage des Sachverständigen Emmer (K 37) ist, dass sich jederzeit ein Flutereignis ereignen kann, es nur noch eine Frage des „wann“ ist. Dabei bleibt es. Die Erwiderung der Beklagten bezieht sich allein auf die Studie Somos-Valenzuela (Anlage K 38), die eine Modellierung vorlegt, aber die entsprechende sachverständige Aussage nicht ersetzt.

Die akute Gefahrenlage kann zudem unter Beibringung der wissenschaftlichen Grundlagen für die o.g. Studie Somos-Valenzuela (K 38) bestätigen eine Mitautorin, die über die Folgen des Klimawandels in der Cordillera Blanca ihre PhD Arbeit erstellt hat (Rachel Chisolm, 2016, Climate Change Impacts and Water Security in the Cordillera Blanca, Peru, Civil Engineering, University of Texas at Austin)

**Sachverständige Zeugin:** Dr. Rachel Chisolm,  
zu laden über: University of Texas at Austin, 301 E. Dean Keeton St.  
Stop C1700, Austin, Texas 78712-0273 | USA

Die Aussage der Beklagten im Hinblick auf die vom Kläger vorgelegte Flutmodellierung (Anlage B 54) wonach das Haus des Klägers außerhalb der Überflutungszone liegt, wird bestritten. Die Darstellung in der Vergrößerung der Studie Somos Valenzuela ist stark vereinfacht. Um die Richtigkeit der „Kreuzes“ und die Bedeutung der grafisch gezeigten Flutwelle nachzuvollziehen, ist eine Befassung mit den Eingangsdaten des Modells erforderlich.

Richtig ist in tatsächlicher Hinsicht nach wie vor die Gefährdungskarte der peruanischen Behörden, die mit Anlage K 13 vorgelegt wurde. Ebenso bestrit-

ten ist die Behauptung, die Wahrscheinlichkeit einer großen Flutkatastrophe wäre gering – sie ist nicht absolut gering sondern für die Modellierung lediglich als geringer angenommen worden, als die anderen Szenarien.

**Beweis:       Wie vor.  
                  Sachverständige Dr. Rachel Chisolm**

Im Einzelnen sei noch folgendes betont:

In Absatz 160 – 165 versucht die Beklagte darzustellen, dass nur eine geringe Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Flutszenarios starken Ausmaßes vorliegt. Sie meint wohl, dass deswegen schon keine „ernsthaft drohenden Beeinträchtigung“ vorliege. Dies ist schon aus oben angeführten Gründen rechtsfehlerhaft.

Die Beklagte übersieht aber auch, dass die rechtliche Relevanz eines Risikos im Sinne einer Eigentumsstörung nach zwei Parametern zu bewerten ist: Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts und Größe des möglichen Schadens. Auch bei einer unterstellten (hier bestrittenen) geringen Wahrscheinlichkeit einer großen Flut wäre wegen der dann besonders großen Zerstörungskraft der Flutwelle die hier gegebene Gefährdungssituation für das klägerische Grundstück eine Eigentumsbeeinträchtigung i.S.d. § 1004 BGB gegeben.

Die für § 1004 BGB erforderliche Eigentumsbeeinträchtigung besteht weiterhin.

## **2. Individuelle Zurechenbarkeit**

In Absatz 40 ff. verteidigt die Beklagte den Ansatz des erstinstanzlichen Gerichts, wonach eine „lineare Verursachungskette“ Voraussetzung für die Störerhaftung nach § 1004 BGB (und allgemein im Haftungsrecht) sei.

In der Berufungsbegründung sind Entscheidungen (vor allem aus dem Medizinrecht) ausgewertet worden, nicht zuletzt die sog. Impfschadenentscheidung, deren Sachverhalte aufgrund der komplexen Vorgänge im menschlichen Körper nicht weniger linear sind als das Klimasystem. Es gibt keine Rechtsnorm im deutschen Recht, die „Linearität“ einer Kausalkette als Voraussetzung für das Vorliegen eines kausalen Zusammenhangs zwischen Ursache und Wirkung vorschreibt. Anders als die Beklagte es darstellt wird der Zusammenhang zwischen anthropogenen Emissionen und Temperaturerhöhung vom IPCC ohnehin als „weitgehend linear“ bezeichnet.

Die zitierten Entscheidungen des BGH und des BVerfG (Waldschadensfall) sind auf durch Treibhausgasemissionen verursachte Klimaschäden nicht übertragbar, wie bereits ausführlich dargelegt.

Im Waldschadensurteil war eine „individualisierbare Kausalkette“ nach den Worten des BVerfG erforderlich, weil eine Mitverursachung ansonsten gar nicht beweisbar war. Es war denkbar und nicht ausgeschlossen, dass die konkreten Emissionen gar nicht zu der betrachteten Folge beigetragen hatten. Denkt man aber vorliegend die Emissionen der Beklagten hinweg, wäre der Anstieg der globalen Temperatur physikalisch notwendig entsprechend geringer, der oberhalb des Palcacocha Sees liegende Gletscher würde weniger schnell abschmelzen, das Wasservolumen des Palcacocha Sees wäre niedriger und die akute Gefährdung des klägerischen Grundstücks durch eine Gletscherflut wäre entsprechend geringer.

Siehe dazu *Frank*, NVwZ 2017, 664, 666f.

Kausalität ist folglich zu bejahen.

**Beweis (wie bereits angeboten):** **Anlage K 30**  
**Anlage K 31**  
**Anlage BK 1**  
**Sachverständiger Christian Huggel b.b.**  
**Sachverständigengutachten**

Die von der Beklagten zitierten und als Anlagen beigefügten Literaturstellen beziehen sich auf die beim „Waldschadensfall“ bestehende Kausalitätsproblematik und passen folglich schlicht nicht auf den vorliegenden Fall. Dies gilt auch für den zitierten Auszug aus der Gesetzesbegründung des Umwelthaftungsgesetzes.

Die Rechtsauffassung, das UmweltHG für Umweltschäden sei *lex specialis* zu § 1004 BGB ist irrig. In § 18 Abs. 1 UmweltHG heißt es ausdrücklich: „*Eine Haftung aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.*“ § 1004 BGB ist eine solche andere Vorschrift.

Insgesamt lässt sich kein Rechtsgrund erkennen, die Haftung von Großemittenten in der „kollektiven Unverantwortlichkeit“ der zahllosen Kleinemittenten, deren Beiträge zum Klimawandel unterhalb der Schwelle relevanter Auswirkungen bleiben, aufgehen zu lassen.

Zur Beweislast erlaubt sich der Kläger nochmals folgende Bemerkung:

Summationsschäden im Klimabereich (mehrere Emittenten verursachen den Klimawandel und dessen Folgen) gehören begrifflich in die Kategorie der „Nebentäterschaft“. Dazu etwa

*Palandt/Sprau*, BGB, 2017, § 830 Rn. 1 unter Verweis auf  
BGH NJW 2001, 2538, 2539:

„Nebentäterschaft liegt vor, wenn mehrere Täter durch selbstständige Einzelhandlungen ohne bewusstes Zusammenwirken einen Schaden mitverursacht haben. Die Schädiger haften hier zwar dem Verletzten als Gesamtschuldner, aber jeweils nur auf den von ihm verursachten abgrenzbaren Schadensteil.“

Es ist offensichtlich, dass in einem solchen Fall nur für die Mitursächlichkeit, also die Teilkausalität, die Beweislast dem Kläger obliegt.

### **3. Rechtsfolgen einer Entscheidung / Verfassungswidrigkeit**

Zu den (aus Sicht des Klägers in diesem Verfahren rechtlich irrelevanten) rechtspolitischen/moralischen Erwägungen der Beklagten (Absatz 48 ff) ist folgendes auszuführen:

Es steht außer Frage, dass durch eine Reduktion des Wasservolumens in der Laguna Palcacocha in einer Größenordnung von 81.780 m<sup>3</sup> die bestehende Flutgefahr nicht *völlig* beseitigt werden kann. Die akute Gefährdung des klägerischen Grundstücks würde jedoch durch eine Verringerung des Wasservolumens in dieser Größenordnung *verringert*.

**Beweis: Sachverständigengutachten  
Aussage des Sachverständigen Adam Emmer, b.b.**

Zu Absatz 50 sei nochmals klargestellt: Im Kivalina Fall wurde eine Haftung der verklagten Energieversorgungsunternehmen nach allgemeinem US-Bundesrecht (*federal common law*) wegen der Spezialität des US-amerikanischen Bundesumweltgesetzes (Environmental Protection Act) verneint – nicht wegen fehlender rechtlicher Kausalität, wie die Beklagte zu suggerieren sucht.

Entgegen der Erwägungen in Absatz 52 ff. entspricht die Haftung für Klimaschäden dem schon in den Motiven zum BGB zum Ausdruck gebrachten Rechtsgedanken eines billigen Interessenausgleichs zwischen den Eigentümern verschiedener Grundstücke bei deren Nutzung und dabei auftretender grenzüberschreitender Beeinträchtigungen. Hierzu bereits die Berufungsbeurteilung, S. 21 ff.

Aus welchen Gründen Anlagebetreiber für die Folgen von ihrem Grundstück ausgehender Emissionen aus verfassungsrechtlichen Gründen haftungsrechtlich frei zu stellen wären, führt die Beklagte verständlicherweise nicht aus. Denn einen generellen Bestands- oder Vertrauensschutz von Anlagenbetreibern gibt es vielmehr nach der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG zum „Atomausstieg“ gerade nicht.

BVerfG, Urteil vom 06. Dezember 2016 – 1 BvR 2821/11 – juris

Richtig ist vielmehr, dass gerade in der Beeinträchtigung unbeteiligter Grundstückseigentümer durch Emissionen, die von anderen Grundstücken ausgehen, ohne ausgleichende Schutzansprüche ein unrechtmäßiger und unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentum der so beeinträchtigten Eigentümer liegen würde.

#### **4. Zur äquivalenten Verursachung /Störereigenschaft**

In Absatz 57 ff. (Seite 15- 31) tritt die Beklagte allen Aussagen des Klägers zur Kausalität zwischen dem Verhalten der Beklagten (Emissionen der Kraftwerksgesellschaften) und der Eigentumsbeeinträchtigung des klägerischen Grundstücks entgegen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zu den einzelnen Absätzen konkret erwidert, wobei die grundsätzliche Darlegung der rechtlichen Zusammenhänge bereits im Berufungsschriftsatz erfolgt ist, und die ausführliche Darlegung der tatsächlichen Zusammenhänge mit Beweisen und Beweisangeboten im Schriftsatz vom 29.09.2016. Auf diese wird, auch mit konkreten Seitenangaben, im Folgenden Bezug genommen.

Absatz 57:

Der Kläger behauptet nicht, dass es ohne die Emissionen der Beklagten keinen Klimawandel gäbe. Die Klage bezieht sich allein auf die von der Beklagten zu vertretende Teilkausalität für den Klimawandel und die Eigentumsstörung des Klägers als eine Folge des Klimawandels.

Absatz 58:

Es ist richtig, dass ausländische Urteile keine Präcedenzwirkung für deutsche Klagen haben. Bemerkenswert ist allerdings, dass ausländische Gerichte zunehmend die Justiziabilität von Klimarechtsfragen und eine rechtliche Verantwortung von Akteuren im Hinblick auf den Klimawandel bejahen. In diesen Urteilen haben die Gerichte jeweils die Justiziabilität von Klimarechtsfragen und das auch das Vorliegen einer Verantwortung im Hinblick auf die Vermeidung von Klimaschäden bejaht. Dies ist auch der Fall in der aktuell vor einem US Bundesgericht laufenden Klage von Kindern und Jugendlichen gegen die US amerikanische Regierung

Kelsey Cascade Rose Juliana , et al., ./ United States of America, et.al.  
US District Court for the District of Oregon, 6:15 cv-01517-TC,  
alle Dokumente verfügbar auf: [www.ourchildrenstrust.org](http://www.ourchildrenstrust.org)

in dem das Gericht die rechtliche Kausalität zwischen von der US Regierung unterlassenen Emissionsreduktionen und konkreten Schadensfolgen für die

Kläger bereits grundsätzlich bejaht hat. Die wissenschaftlichen Zusammenhänge sind vergleichbar mit den hier in Rede stehenden.

Seit Juli 2017 sind zudem neue Fälle in den USA anhängig gemacht worden, und zwar in Form von Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen für die Folgen des Meeresspiegelanstiegs an der kalifornischen Küste. Die Kläger sind Marin County und San Mateo County (entsprechend etwa Landkreisen) sowie die Stadt Imperial Beach, California. Die Beklagten sind jeweils 37 Unternehmen des Öl- und Gassektors

The County of San Mateo v. Chevron Corp. et al., case number 17cv03222, The County of Marin v. Chevron Corp. et al., case number 17cv02586, and The City of Imperial Beach v. Chevron Corp. et al., case number 17cv01227; Superior Court of California  
**Anlage BK 2 (nur in englischer Sprache, informatorisch)**

Diese Klagen beruhen u.a. darauf, dass der US Supreme Court in seiner Entscheidung *Massachusetts v. EPA* aus dem Jahr 2006

<https://www.supremecourt.gov/opinions/06pdf/05-1120.pdf>

**ausdrücklich** von einer Teilursächlichkeit der CO<sub>2</sub> Emissionen der in den USA betriebener Kraftfahrzeuge für den Meeresspiegelanstieg und die Küstenerosion in Massachusetts ausgegangen war, und auf dieser Grundlage eine Pflicht der US amerikanischen Umweltbehörde bejaht hatte, strengere Abgasvorschriften zu prüfen und ggf. (wie geschehen) zu erlassen

vgl. auch *Frank*, Staatliche Klimaschutzpflichten, NVwZ 2016, 1599 f.

Absätze 59 – 68:

Es ist **nicht** richtig, dass der Kläger darauf abhebt, dass der rechtliche Erfolg (die Beeinträchtigung des klägerischen Grundstücks durch die akute Flutgefahr) entfielen, wenn alle potentiellen Ursachen hinweggedacht werden. Der Kläger ist zunächst grundsätzlich der Auffassung, dass reine Mitverursachung ausreichen muss, und es einer Einschränkung auf Grundlage des gesetzlichen Tatbestandes des § 1004 BGB nicht bedarf.

Er macht aber im Anschluss an die höchstrichterliche Rechtsprechung auch geltend, dass die Flutgefahr geringer wäre, wenn man den Beitrag der Emissionen der Beklagten zum Klimawandel und seinen Folgen hinwegdenkt. Der Kläger wendet also die Grundsätze der Teilkausalität auf die konkrete Beeinträchtigung an – dies verkennt die Beklagte.

Absatz 60 und 67:

Die Unterzeichnerin gibt dort die herrschende Auffassung im Schrifttum zu der Frage im Allgemeinen wieder, das sich aber – wie sie in dem Beitrag und anderswo ausdrücklich herleitet – nicht mit den konkreten Sachverhalten des globalen Klimawandels und seiner konkreten, lokalen Folgen beschäftigt. An keiner Stelle enthält der zitierte Artikel eine Absage an die Möglichkeit des Nachweises einer Teilkausalität einzelner Emittenten. Zur Entscheidung des Gerichts steht hier ein konkreter Fall und Sachverhalt, in dem der Kläger die tatsächliche Teilkausalität aus seiner Sicht gerade bewiesen hat.

Absatz 61:

Die hier angeführte Zitatstelle von *Kohler* bezieht sich ausdrücklich auf *minimale* Immissionen, wie etwa die von einzelnen Autofahrern. Die Menge der Emissionen der Kraftwerke der Beklagten sind mit einem Anteil von annähernd 0,5 % an den gesamten globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht minimal und haben einen spürbaren Einfluss auf die Entwicklung der globalen Temperatur, vgl. Schriftsatz vom 29.9.2016, S. 17 ff. inklusive Beweisangebot, auf den hier ausdrücklich Bezug genommen wird.

Absatz 65:

Der Kläger hat seine Rechtsauffassung nicht geändert. Im Schriftsatz zur Einreichung der Klage hat er argumentiert, dass es zum Beweis der Kausalkette ausreicht, dass der Weltklimarat IPCC von einem klaren und dominanten anthropogenen Einfluss auf das (beobachtete und unbestrittene) Abschmelzen der Gletscher der Anden mit der höchstmöglichen Wahrscheinlichkeitsstufe ausgeht, und dass die Beklagte zu diesem Phänomen beigetragen hat.

Die darauf folgenden Schriftsätze konkretisieren den Vortrag zu dieser Kausalkette lediglich, weil die Beklagte meint, diese Tatsache würde auf die konkrete Lagune Palcacocha nicht zutreffen. Dies bestätigt der Sachverständige Huggel aber u.a. ausdrücklich in Anlage K 30 und Anlage BK1

Es wurde zudem von Beginn an Sachverständigengutachten angeboten, wenn das Gericht der Auffassung sein sollte, dass ein Gutachten zum konkreten Gletscher/ Lagune und dem Teilverursachungsbeitrag der Beklagten erforderlich sein sollte. Wo die Beklagte hier einen Widerspruch sieht, ist dem Kläger nicht verständlich. Er beruft sich weiterhin auf Aussagen eines weltweit einzigartigen Gremiums von Wissenschaftlern, deren Glaubwürdigkeit deutsche Gerichte und der deutsche Gesetzgeber mehrfach bestätigt haben, sowie auf die (auch von der Beklagten nicht bestrittenen Tatsache), dass diese zum globalen Klimawandel und damit den lokalen Folgen beiträgt.

Absatz 70 ff.:

„Linearität“ der Kausalkette ist keine gesetzliche Voraussetzung für rechtlich relevante Kausalität, sondern Äquivalenz im Sinne der „*conditio sine qua non*“ – Formel sowie Adäquanz. Es ist für den Kläger nicht ersichtlich, warum die

Nutzung von Klimamodellen (die letztlich technisch angereichertes Expertenwissen darstellen) im Zivilprozess ausgeschlossen sein sollten (Absatz 73). Zudem geht es bei dem der Klage zu Grunde liegenden Sachverhalt nicht um eine Prognose für die Zukunft, sondern um die Beurteilung von in der Vergangenheit liegender Vorgänge und deren aktuell zu beobachtenden Folgen.

Die für Prognosen allgemein in Rechnung zu stellenden Unsicherheiten bestehen hier nicht in gleicher Weise. Auch für diese Zusammenhänge wurde bereits Beweis angeboten, was wiederholt wird.

**Beweis: Sachverständiger Prof. Dr. Mojib Latif  
Dr. Christian Huggel  
Sachverständigengutachten**

Im Impfschadensfall des BGH

BGH NJW 1955, 1876

stand aufgrund einer Expertenaussage (medizinisch) "fest" dass die Impfung ursächlich für den Tod war. Letztlich war dies nichts anderes als eine Aussage, wonach die Impfung den Tod wissenschaftlich erklären kann und nach Meinung des Gutachters auch erklärt.

Vorliegend hat der Kläger Sachverständigenaussagen vorgelegt, wonach fest steht, dass ohne den Klimawandel und den Beitrag der Beklagten das Überflutungsrisiko nicht dasselbe wäre, bzw. erst durch den anthropogenen Klimawandel überhaupt in dieser Weise besteht. Dies würde ein konkretes, unparteiisches Gutachten bestätigen

### **Sachverständigengutachten**

Wo hier der „grundlegende“ rechtliche Unterschied liegen soll, wird dem Kläger nicht deutlich. Die von der Beklagten vermisste quantifizierte Wahrscheinlichkeitsaussage ist im Übrigen referenziert mit dem Palandt, 2017, Vorbemerkung § 249, Rdnr. 27.

Absatz 74:

Nach dem Vortrag des Klägers haben die Emissionen der Kraftwerke der Beklagten mit 0,47 % zur erhöhten Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre und in dieser Größenordnung auch zur Erhöhung der globalen Temperatur beigetragen. Der globale Temperaturanstieg hat auch zu entsprechend höheren Temperaturen in der Region des Palcacocha Gletschers geführt, die wiederum eine Ursache für das beschleunigte Abschmelzen des Gletschers mit der Folge eines erhöhten Wasservolumens der Palcacocha Lagune und der

dadurch entsprechend erhöhten Gefährdung des unterhalb des Gletschersees gelegenen klägerischen Grundstücks sind.

**Stellungnahme Christian Huggel Anlage BK 1**  
**Anlage K 30**  
**Anlage K 37**

Die erhöhte Gefährdung des Grundstücks des Klägers wäre ohne den Beitrag der Beklagten zum Klimawandel also entsprechend geringer, die konkrete Bedrohung nicht dieselbe. Dies ist letztlich eine physikalische Schlussfolgerung.

**Beweis Sachverständiger Prof. Mojib Latif**

Dem steht nicht entgegen dass das Volumen in der Lagune Palcacocha derzeit etwas geringer sein mag als noch vor einigen Monaten, was bestritten wird – es handelt sich um saisonale leichte Schwankungen. Eine neue Messung liegt nicht vor. Es sei zudem erneut darauf hingewiesen, dass das erstinstanzliche Urteil das Volumen von 17,4 m<sup>3</sup> im Februar 2016 verbindlich festgestellt hat, ebenso die bestehende Überschwemmungsgefahr. Der diesbezügliche Tatbestandsberichtigungsantrag wurde zurückgewiesen.

Das konkrete Flutrisiko für das Haus des Klägers besteht weiterhin, auch wenn das Volumen der Lagune geringfügig jedes Jahr schwankt, wie auch die Beklagte selbst vorgetragen hat. Die Beklagte kann sich nun nicht zur Rechtfertigung darauf berufen, dass El Nino das Volumen kurzfristig verringert hat.

Zu allen Fragen um den Einfluss der lokalen Temperaturveränderungen, dem Rückzug des Gletschers und der erheblichen Volumenveränderung in den letzten 30 Jahren sowie das aktuelle Flutrisiko wurde Beweis angeboten, was wiederholt wird. Der

**Sachverständige Adam Emmer (b.b.)**

hat sich noch im Juli 2017 vor Ort befunden und kann zu diesen Fragen ausführlich Auskunft geben.

Absatz 76 ff:

Die anthropogen verursachten Emissionen führen zusätzlich zu den natürlichen Treibhausgasemissionen zu einer entsprechend höheren Treibhausgas-Dichte in der Atmosphäre. Die Dichte der in der Atmosphäre sich summierenden Treibhausgas-Moleküle wäre ohne die anthropogen verursachten Emissionen und damit (*conditio sine qua non*) auch der globale Temperaturanstieg geringer. Diese Zusammenhänge sind grundlegend in Anlage K 18 zusammengefasst.

Es ist richtig, dass Treibhausgasmoleküle in der Atmosphäre zum Teil wieder abgebaut werden. Dies ändert aber nichts an dem Bestehen einer Kausalkette zwischen der Emission von Treibhausgasen und steigenden Temperaturen. Jede Emission ist mit-kausal für die beobachtete Verdichtung in der Atmosphäre und damit für die Erwärmung, auch wenn ein bestimmter Prozentsatz der Moleküle ggf. von Senken aufgenommen wird, da dies zugleich heißt, dass ein entsprechender Prozentsatz der an einer bestimmten Quelle emittierten Treibhausgas-Moleküle in die Atmosphäre gelangt.

**Beweis:           Anlage K 31**  
**Aussage des Sachverständigen Prof. Mojib Latif**  
**Sachverständigengutachten**

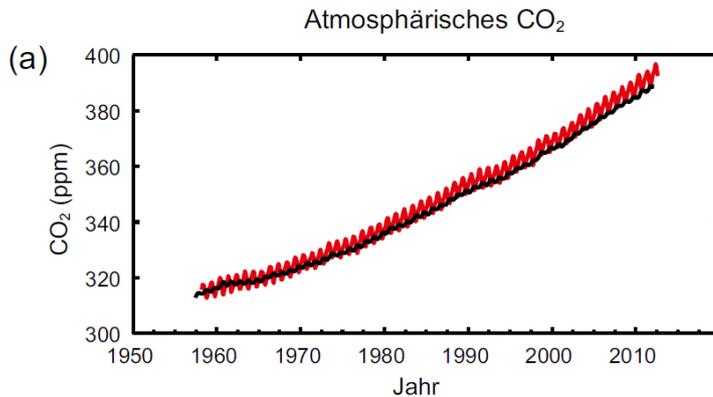
Der Abbau der Treibhausgas-Moleküle im Zeitverlauf bezieht sich zudem auf sämtliche Moleküle, die in die Atmosphäre aufsteigen, und ändert nichts am Beitrag der emittierten Moleküle zur Verdichtung der Treibhausgas-Moleküle im Gesamtraum der Atmosphäre, die ohne deren Einfließen in die Atmosphäre entsprechend niedriger wäre.

Die Beklagte versucht hier darzulegen, dass sich die Kausalität eines Verhaltens nur am Verbleiben des einzelnen CO<sub>2</sub>-Moleküls in der Atmosphäre beweisen lässt. Das ist naturwissenschaftlich nicht nachvollziehbar, wie bereits dargelegt. Die Beklagte kann anders als im Waldschadensfall gerade nicht geltend machen, dass ihr Verhalten (möglicherweise) nicht zur heutigen Situation beigetragen hat.

**Beweis:           Wie vor.**

Absatz 78 ff.:

Die Aussage in Absatz 78 ist eklatant falsch und hat aus Sicht des Klägers wohl die Funktion einer „Nebelkerze“. Die Beklagte verwechselt CO<sub>2</sub> Konzentrationen und die CO<sub>2</sub> Steigerungsraten in der Atmosphäre. Die dort eingefügte Abbildung 6.12 zeigt nicht CO<sub>2</sub> Konzentrationen, sondern die Steigerungsraten. Im Hinblick auf die für diesen Fall relevante Frage der CO<sub>2</sub> Konzentrationen ist der richtige Bezug aus dem IPCC Bericht die folgende Abbildung (aus: Anlage K 18, S. 10)



**Abbildung SPM.4** | Mehrfache beobachtete Indikatoren eines sich verändernden globalen Kohlenstoff-Kreislaufs: (a) Atmosphärische Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)-Konzentrationen vom Mauna Loa (19°32'N, 155°34'W – rot) und vom Südpol (89°59'S, 24°48'W – schwarz) seit 1958. (b) Teildruck von gelöstem

Es gibt keine relevanten Schwankungen, sondern einen stetigen und international unwidersprochenen Trend.

Beweisrechtlich relevant ist im konkreten Fall, ob der anthropogene Klimawandel zur Situation in den tropischen Anden und dem Rückgang der örtlichen Gletscher sowie des daraus resultierenden Abschmelzens der Palcacocha Lagune beigetragen hat. Die Antwort hierauf liefert bereits der aktuelle IPCC Sachstandsbericht (vgl. Schriftsatz vom 23.11.2015, S. 14 ff.), den sich die Beklagte letztlich anmaßt anzuzweifeln. Der Beweis wurde auch konkret geführt, vgl. Anlage K 30 und **Anlage BK 1** bzw. weiterer Beweis angeboten. Dies wird wiederholt.

Absatz 85 ff.

Die Ausführungen der Beklagten bestätigen zunächst, dass der globale Temperaturanstieg wissenschaftlich unbestritten ist. Die Abweichungen bei der Bestimmung des Durchschnittswertes des globalen Temperaturanstiegs in den verschiedenen Studien (Absatz 86) sind - wie die Beklagte richtig feststellt - gering.

Fest steht, dass – gleichgültig welche Studie man zu Grunde legt - in jedem Fall der globale Temperaturanstieg ohne den Anstieg der anthropogenen Treibhausgasemissionen insgesamt auf einem deutlich niedrigeren Niveau verlaufen würde.

**Beweis:        Wie vor.**

Soweit die Beklagte hier suggerieren möchte, dass die konkrete Situation in den peruanischen Anden unter Zugrundelegen einer dieser Studien **kein** klares anthropogenes Signal zeigt, wird dies bestritten. Die zitierten Studien liegen vielmehr sämtlich der Aussage des IPCC zu Grunde, dass der menschengemachte Klimawandel mit (der nur möglichen) „extremen Wahrscheinlichkeit“ von bis

zu 99% der dominante Grund für das starke Abschmelzen der tropischen Gletscher ist. Auf den Schriftsatz vom 29.09.2016, S. 4 ff. wird Bezug genommen.

Absatz 88:

Die Frage, welche Rolle das „Unsicherheitsintervall“ spielt, muss richtig eingeordnet werden. Die Beklagte meint, die „Unsicherheit“ der Expertenaussagen im Hinblick auf die Durchschnittstemperaturen hindern grundsätzlich auch an Zuordnung von Verantwortung der Emissionen einzelner Emittenten zum Temperaturanstieg. Dies ist nicht der Fall, sondern das Unsicherheitsintervall ist letztlich begründet durch die verschiedenen Modelle, auf denen die Aussagen des IPCC für die Zukunft beruhen – es handelt sich letztlich um unterschiedliche Expertenaussagen, die im IPCC Bericht zur „besten Aussage“ zusammengefasst werden, die der Kläger nicht in Frage stellen kann und will.

In Anlage K 31 wird durch Prof. Mojib Latif eindeutig ausgesagt, dass Emissionen einzelner Großemittenten auch eine „*temperature response*“ also Erwärmungsreaktion ergeben, hierzu existiert eine eigene Berechnungsmethodik und Forschungsrichtung, deren Grundlagen im Schriftsatz vom 29.09.2016 beschrieben wurden. Es wurde dort auch weiterer Beweis angeboten, was wiederholt wird.

An dieser Stelle vermischt die Beklagte im Übrigen die Frage der haftungsbe gründenden Kausalität (hat die Beklagte zur Temperaturerhöhung beigetragen?) mit der Frage des Anteils der Verursachung (der nach diesseitiger Auffassung und belegt durch Sachverständigengutachten nach Emissionsanteilen bestimmbar ist, siehe unten).

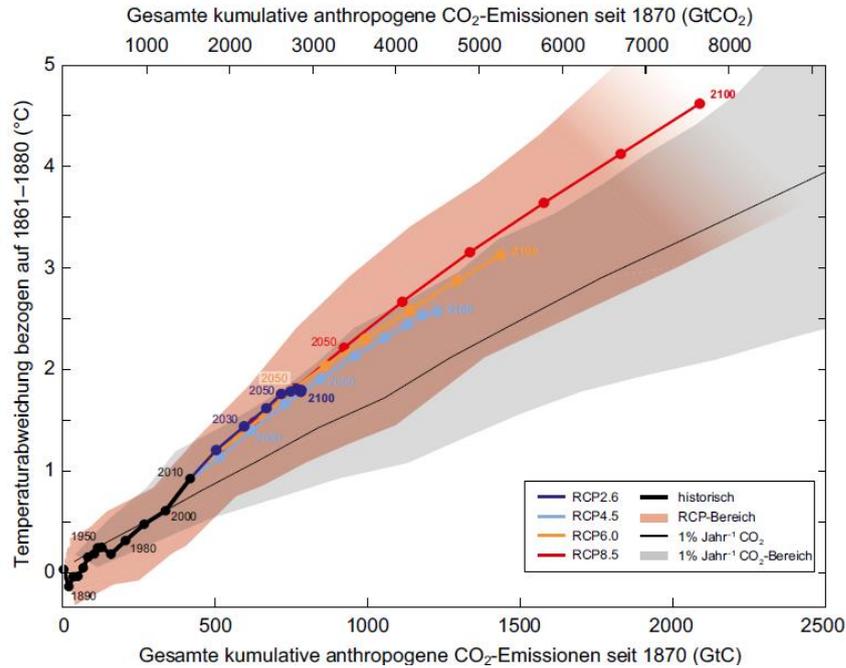
Absatz 89:

Wie bereits oben ausgeführt, in Anlage K 18 als Zitat belegt und in K 30 durch den Sachverständigen Huggel erklärt und unter weiteren Beweis gestellt besteht ein weitgehend linearer Zusammenhang zwischen den anthropogenen Emissionen und dem Temperaturanstieg (vgl. auch schon Anlage K 18, S. 26).

Im IPCC Bericht „Zusammenfassung für Politische Entscheidungsträger“ (Anlage K 18) heißt es ausdrücklich:

„Kumulative CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Reaktion der mittleren globalen Erdoberflächentemperatur stehen ungefähr in linearem Zusammenhang

siehe Abbildung SPM.10).



Die Grafik macht deutlich, dass unabhängig vom Klimamodell die Übereinstimmung zwischen steigenden Emissionen und steigenden Temperaturen klar zu beobachten ist, und zwar unabhängig von jährlichen Schwankungen, die natürlich vorliegen. Die Behauptung der Beklagten, das sei nicht so und der Kläger habe keinen Quellennachweis geführt, ist falsch und stellt die Ergebnisse des Weltklimarats Frage.

Absatz 90 ff.:

Die Beklagte trägt hier vor, dass es von 2002 bis 2012 in der Cordillera Blanca kälter geworden sei, und nicht wärmer. Der sog. Hiatus liege vor, es habe einen „Rückgang der mittleren Temperaturen“ gegeben (Absatz 91, 95). Diese Aussagen sind falsch.

Den Ergebnissen der etablierten internationalen Forschung zur Temperaturveränderung in der Region lässt sich entnehmen, dass die Erwärmung anhält. Die Autoren der Studien

Schauwecker et al. 2014 (Global and Planetary Change) (Anlage Beklagter – B 9)

Vuille et al. 2015 (Journal of Geophysical Research), **Anlage BK 3**

zeigen in sorgfältig recherchierten Studien, dass sich die Erwärmung konkret bis 2010 und 2012 fortgesetzt hat. Eine Abkühlung in den andinen Gebieten in

der Region Huaraz ist nicht ersichtlich. Selbst wenn in einzelnen Jahren Schwankungen verzeichnet wurden, bleibt der Erwärmungstrend.

### **vgl. Stellungnahme Christian Huggel, Anlage BK 1**

Auf Anlage K 30, die Aussage des Sachverständigen Huggel wird verwiesen, ebenso auf den Schriftsatz vom 29.09.2016, S. 6 ff. Der Kläger hat dort Beweis erbracht bzw. angeboten, dass der anthropogene Klimawandel sich auch lokal auswirkt. Alle Einzelheiten sind zwischen den Parteien umstritten, aber auf die konkreten Aussagen der Sachverständigen geht die Beklagte interessanterweise nicht ein.

Der Behauptung in Absatz 92 und 93, dass es lokal nicht wärmer geworden sei, ist der Kläger nämlich dort substantiiert entgegen getreten. Der Wissenschaftler Huggel bezieht in Anlage K 30, Ziffer 4. als Mitautor der von der Beklagten erneut in Bezug genommenen Studie „Schauwecker et. al.“ ausdrücklich zu der Bedeutung der Temperaturreihe seit den 80er Jahren Stellung und betont:

„Richtig ist, dass auch in der Cordillera Blanca der Temperaturanstieg zum Gletscherrückgang beigetragen hat.“

Es ist für den Kläger unverständlich, warum die Beklagte diese Studien erneut in Bezug nimmt, wenn der Mitautor die daraus gezogenen Schlüsse ausdrücklich im gerichtlichen Verfahren zurückgewiesen hat. Offensichtlich kann sie die Aussagen der Sachverständigen nicht substantiiert in Frage stellen.

Die Studien in Anlage B 44 und B45 (Absatz 90) belegen nicht eine generelle Umkehr im lokalen Erwärmungstrend aufgrund des Klimawandels, sondern befassen sich lediglich relativ mit den Folgen der El Nino Ereignisse bzw. Hiatus und beinhalten die Aussage, dass dieser „statistisch relevant“ sei. Es wird bestritten, dass diese Studien belegen, dass der anthropogene Klimawandel keinen Einfluss auf die lokale Situation hat. Eine solche Aussage enthalten diese Aufsätze nicht, sie befassen sich nicht mit dem Grund des Rückgangs des konkreten Gletschers bzw. des Anwachsens der Palcacocha Lagune.

Die Umstände der von der Beklagten vorgetragenen These im Hinblick auf den sog. Hiatus insgesamt und ihre eindeutige **Wiederlegung** findet sich auch in

### **Medhaug et.al. Anlage BK 4**

Diese neue Analyse zeigt, dass es den sog. Hiatus wie von der Beklagten in Bezug genommen nicht gibt – dies ist vielmehr eine These, auf die sich viele Leugner des Klimawandels stützten. Die Autoren der Studie Medhaug et.al. sagen vielmehr ausdrücklich:

„Combined with stronger recent warming trends in newer datasets, we are now more confident than ever that human influence is dominant in long-term warming.”

deutsch: „Zusammen mit stärkeren Erwärmungstrends in neueren Datensätzen sind wir sicherer als je zuvor, dass der menschliche Einfluss dominant ist für die langfristige Erwärmung.“

Absatz 94

Die Berkeley-Datenbank, deren Auszug in Absatz 94 eingefügt wurde ist ein globaler Datensatz der wenig geeignet ist für lokale Aussagen und kann die lokal spezifischen Aussagen in den Studien Schwauwecker (Anlage B9) und Vuille (BK3) nicht erschüttern. Die geringere relative Erwärmung belegt nicht einen „Abkühlungstrend“.

**Beweis: Aussage Sachverständiger Dr. Christian Huggel  
Sachverständigengutachten**

Dass die lokalen Temperaturen konstant sind, hat der Kläger nie behauptet. Darauf kommt es im Kontext eines sich zurückziehenden Gletschers auch nicht an. Die Frage, auf die es vorliegend ankommt ist, ob der anthropogene Klimawandel zur gefährlichen Ausdehnung der Lagune Palcacocha eine (sogar dominante) Rolle gespielt hat. Dies ist auf Grundlage der Synthese des IPCC und der Anlage K 30 sowie Anlage BK 1 der Fall. Ergänzend wurde

**Sachverständigengutachten**

angeboten.

Absatz 96 ff.:

Die Beklagte trägt erneut weitere (mögliche) Ursachen für die Gletscherschmelze in den Anden vor, und zwar auf Grundlage der Prämisse, dass ein „linearer Zusammenhang“ erforderlich sei, um rechtliche Kausalität herzuleiten. Auf den Schriftsatz vom 29.9.2016, S. 6 ff. wird verwiesen.

Die Beklagte möchte übersehen, dass jeder Lebenssachverhalt, jede Folge, die Gegenstand rechtlicher Betrachtung ist, mehrere Ursachen hat. Dies schließt eine Störerhaftung nicht aus, im Gegenteil. Die Tatsache, dass auch in den peruanischen Anden der anthropogene Klimawandel dominante Ursache des Abschmelzens ist belegt erneut **Anlage BK 1**. Es wird erneut angeboten

**Beweis Dr. Christian Huggel b.b.  
Sachverständigengutachten**

Für die Zusammenhänge zwischen Klimawandel, Temperaturerhöhung, Masseverlust des Gletschers und Ausdehnung der Palcacocha Lagune ist Beweis angeboten worden, ausdrücklich auch durch

### **Sachverständigengutachten**

in Form einer konkreten sog. *attribution* Studie. Es ist sachdienlich, diese im Rahmen der Beweisaufnahme gerichtlich zu veranlassen, da eine solche Studie des Klägers von der Beklagten als Parteigutachten zurückgewiesen werden würde.

Der Kläger ist auf Grundlage des vorgelegten IPCC Berichts und der Aussage der von ihm befragten Sachverständigen zwar der Auffassung, dass es keinen substantiierten Grund gibt anzunehmen, dass der Gletscherrückgang konkret nicht durch den Klimawandel bedeutend mitbeeinflusst ist. Da die natürlichen Ursachen von Veränderungen rechtlich nicht eigenständig relevant sind, müssen nicht diese belegt werden, sondern der Beitrag der Beklagten über den Treibhauseffekt.

Der anthropogene Anteil an der Gletscherschmelze in den Tropen (und das ist im Wesentlichen die Cordillera Blanca) durch den Klimawandel ist nachgewiesen. Vgl. dazu auch Abb. 2 des beigefügten Artikels eines Autorenteam um den bereits benannten Sachverständigen Prof. Marzeion

### **Anlage BK 5**

Diese Arbeit aus *Science* wertet eine Modellierung aus, die sich – anders als die durch die Beklagten vorgelegten Arbeiten – auf Grundlage von aggregierten Daten konkret mit der Zuordnung der Gründe für den Gletscherrückgang, nämlich dem anthropogenen Klimawandel als verursachenden Faktor befasst. Das Ergebnis ist eine klare Verantwortung des anthropogenen Klimawandels an der konkret betrachteten Örtlichkeit, u.a. der Cordillera Blanca. Die Aussage ist identisch mit der – bereits mit der Klage vorgetragenen – Aussage des IPCC.

Absatz 98:

Die Beklagte zitiert die Erklärung von Dr. Huggel unvollständig und missverständlich. Dr. Huggel sagt in dem zitierten Spiegelinterview nicht, dass es unmöglich, sondern dass es „etwas schwierig“ sei, eine Verbindung zwischen den Treibhausgasemissionen und der Flutgefahr herzustellen, „**auch wenn weltweit der schädliche Einfluss der Treibhausgase auf die Gletscher unzweifelhaft erwiesen**“ sei. Er bestätigt in Anlage BK1 erneut, daß es möglich ist (so denn notwendig), eine Zuordnung von Ursachen und Gründen auch konkret zu berechnen:

„Soweit eine konkrete Zuordnung / Aufteilung der Gründe für die konkrete Situation an der Laguna Palcacocha erforderlich ist, weil eine Mitverursachung durch den Klimawandel rechtlich nicht ausreichen sollte, kann dies durch eine fachlich geeignete, sogenannte „attribution“ Studie erfolgen.“

Absatz 99:

Die Beklagte behauptet, die Gletscher hätten sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts weniger stark zurück gezogen als in der ersten Hälfte, was gegen einen dominanten Einfluss des Klimawandels spreche.

Die Aussage ist falsch.

Der in Absatz 99 in Bezug genommene Beitrag von *Leclerq* (B 48) enthält für den betreffenden Bereich der „low latitude“ bereits keine Aussage dahingehend, dass der Gletscherrückgang in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts stärker war als danach. Im Gegenteil zeigt die wissenschaftliche Ausarbeitung Rabatel 2013 (Anlage der Beklagten (!), B 1) dass der Gletscherschwund in den tropischen Anden in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts erheblich stärker war als in der 1. Hälfte. Konkret steht die Aussage der Beklagten in diametralem Gegensatz zu den Aussagen in Anlage **B 1** (Rabatel et. al. 2013), dort Grafik 3 und 4

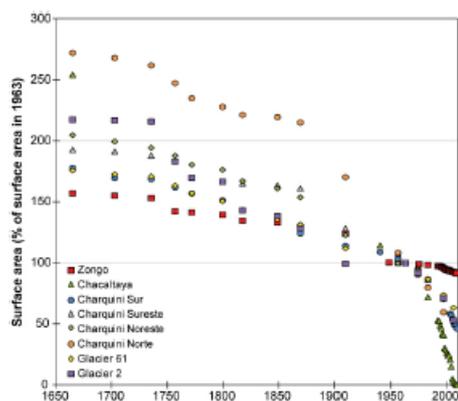


Fig. 3. Changes in the surface area of eight glaciers in the Cordillera Real, Bolivia, since the LIA maximum, reconstructed from moraine stages (LIA maximum and before 1940) and aerial photographs (1940 and after). 1963 was chosen as the common reference. Data are from Rabatel et al. (2006, 2008a) and Soruco et al. (2009a).

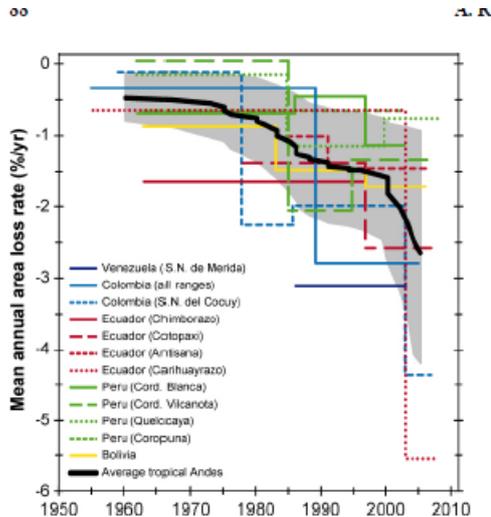


Fig. 4. Compilation of mean annual area loss rates for different time periods for glaciated areas between Venezuela and Bolivia. Surface areas have been computed from maps, aerial photographs, satellite images and direct topographical measurements. Sources are given in the text. Note that the average (smoothed using a 5-yr running mean) is computed from a varying number of values depending on the period concerned because fewer data were available for the first decades of the study period. The grey box around the average represents the uncertainty corresponding to  $\pm 1$  standard deviation.

Diese Grafik zeigt den tatsächlichen jährlichen Flächenverlust („mean annual area loss) konkret in den peruanischen Anden (grüne Linien) - offensichtlich ist dieser Verlust am stärksten nach 1970.

Absatz 100:

Die in Bezug genommene Stelle im klägerischen Schriftsatz bezieht sich auf den Verursachungsanteil global, basiert auf den entsprechenden Datensätzen im IPCC Bericht 2014 und darüber hinaus. Sie stammt aus der konkret in Bezug genommenen Präsentation und kann belegt und erläutert werden vom

**Sachverständigen Ben Marzeion, b.b.**

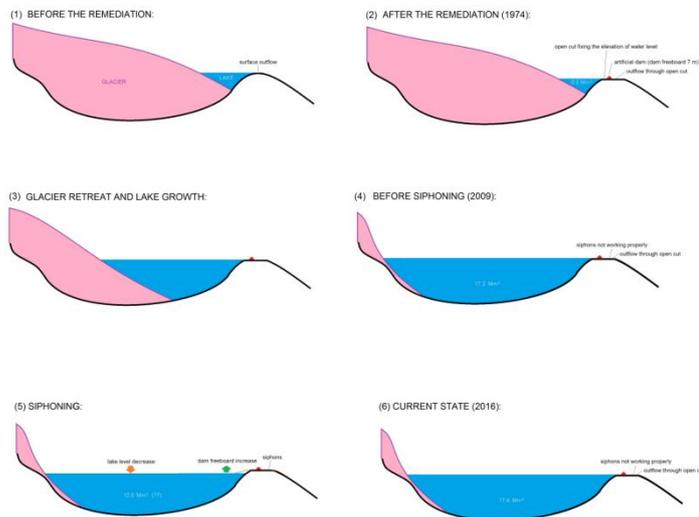
Absatz 101 ff.:

Der Palacaraju Gletscher sowie auch der Pucaranra Gletscher haben im 20. Jahrhundert sehr erheblich an Volumen und Fläche verloren, sodass die Fläche der Palcacocha Lagune erheblich zugenommen hat.

### Anlage BK 1

Dies hat die Beklagte bisher inhaltlich nicht bestritten. Dies ergibt sich aus einer Vielzahl von Studien, u.a. zusammengefasst in Anlage K 7, S. 24 ff., aber auch aus der eben in Bezug genommenen Studie *Rabatel*, Anlage B 1. Hieraus folgt die Tatsache, dass das Volumen der Lagune heute ca. 34 mal größer ist als 1974. Es wird zur Verdeutlichung des Vorgangs, den der Sachverständige

Emmer in Anlage K 37 ausführlich beschrieben hat, nochmals diese schematische Übersicht eingefügt:



Diese Bearbeitung der Universität Texas (Anlage K7) und aktuell interaktiv erreichbar unter

<http://landscapeteam.maps.arcgis.com/apps/MapJournal/index.html?appid=7bfd8b154237410a8927157296b5ea0c>



zeigt dies zwischen 1947 und 2009 im Echtvergleich. Das Volumen 2009 entspricht mit 17,3 Mio. m<sup>3</sup> fast dem Niveau von 2016 (17,4 Mio. m<sup>3</sup>), welches bereits durch stetige Abpumpmaßnahmen reduziert wurde und wird.

Die Massebilanz ist etwas anderes als der Flächenschwund, der durch Luft- oder Satellitenbilder nachweisbar ist und entsprechend ausgewertet wurde. Die Massebilanz ist für die hier relevante Kausalkette aus wissenschaftlicher Sicht nicht erforderlich.

**Beweis: Sachverständiger Christian Huggel**

Sollte das Gericht darüber hinaus den konkreten (quantifizierten) Masseverlust des Gletschers bzw. der Gletscher für beweisheblich halten, so wird dieser sachverständig geschätzt bzw. beurteilt werden durch

**Sachverständigengutachten**

Absatz 103 und 104:

Die Beklagte führt hier zwei neue Studien ein, um zu zeigen, dass lokale Extreme für den Flächenverlust verantwortlich sein können.

Die Studien beziehen sich auf die extrem kurzfristigen und lokalen Einflüsse von PDO und ENSO als Fallstudien in Ecuador und Bolivien. Die Ergebnisse sind daher auf Huaraz nicht übertragbar – die Niederschlagsmengen und Temperaturschwanken können bei diesen Extremereignissen sehr extrem schwanken.

**Beweis: Sachverständiger Christian Huggel  
Sachverständiger Prof. Mojib Latif  
Sachverständigengutachten**

Zu erinnern ist an dieser Stelle aber daran, dass sich die Beweislast des Klägers allein auf die Teilursächlichkeit der Treibhausgasemissionen der Beklagten für den Temperaturanstieg und die am Ende der Kausalkette stehende Beeinträchtigung des Sicherheitsniveaus des klägerischen Grundstücks bezieht.

Soweit die Beklagte mitwirkende Teilursachen (Vulkanausbrüche, Änderung der Sonnenaktivität, el Nino etc.) anführt, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Klägers liegen, trägt die Beklagte hierfür die Beweislast.

Im Übrigen würde auch der Umstand, dass etwa noch von außen hinzukommende Teilursachen Wirkung entfalten, nichts daran ändern, dass ohne die Mitursächlichkeit der Emissionen der Beklagten der Temperaturanstieg seit Mitte des 19. Jahrhunderts geringer und damit auch die am Ende der Kausalkette stehende Beeinträchtigung des klägerischen Grundstücks entsprechend niedriger wäre.

Absatz 106:

Der hier in Bezug genommene Bericht der zuständigen peruanischen Behörde INAIGEM enthält keine Aussage dahingehend, dass der Klimawandel nicht der maßgebliche Faktor für den Gletscherrückgang sei. Er befasst sich konkret nicht mit dem Palacaraju Gletscher sondern mit den Gletschern Yanapaccha und Shallap. Der Kläger hat nicht grundsätzlich bestritten, dass Rußablagerungen als zusätzlicher Faktor in Betracht kommen.

Der Sachverständige Huggel hat auf Grundlage seiner Fachkenntnis erklärt:

Es ist aus meiner Sicht eindeutig, dass der beobachtete Anstieg der Temperatur einer der wichtigsten Gründe, aber nicht der alleinige Faktor für den dokumentierten Gletscherschwund in der Region ist.

**Anlage BK 1**

Dies genügt für die Mitursächlichkeit nach Anlegung der entsprechenden Beweismaßstäbe aus Sicht des Klägers, ansonsten wurde Beweis angeboten.

Absatz 108:

Anders als die Beklagte meint, handelt es sich bei dem Einfluss von Rußablagerungen auf das Abschmelzen des Gletschers nicht um einen allein stehenden „dynamischen Rückkopplungsprozess“ sondern um eine hinzukommende Teilursache, bei deren „Hinwegdenken“ („*conditio sine qua non*“) der auf die durch Treibhausgasemissionen / Klimaerwärmung verursachte Anstieg des Wasservolumens und die dadurch ausgehende Gefährdung des klägerischen Grundstücks ggf. geringer wäre.

Absatz 111 ff:

Die Beklagte meint hier im Wesentlichen, das Volumen der Lagune sei mehr durch Phänomene wie El Nino mit starken Niederschlägen beeinflusst als durch den Rückgang der über ihr liegenden Gletscher. Das Volumen habe zudem aktuell abgenommen.

Dieser Vortrag übersieht generell, dass nur der massive Rückgang der Gletscher überhaupt die Ausdehnung der Lagune auf das gefährliche Maß erlauben – die Effekte von El Nino hingegen durch die vorhandenen Abflusssysteme ggf. beherrschbar wären. Es wird Bezug genommen auf den Schriftsatz vom 29.9.2016, S. 27 ff. sowie Anlage K 37.

Zudem ist das Gericht darüber aufzuklären, dass eine neue quantifizierte Studie gegenüber der in Anlage K 36 vorgelegten bathymetrischen Messung des Wasservolumens nicht existiert. Bei dem von der Beklagten in Bezug genommenen Jahresbericht des INAIGEM handelt es sich nicht um eine solche quantifizierte Studie. In diesem wird vielmehr ausdrücklich auf die Saisonalität des El Niño und der Trockenperiode hingewiesen.

Zudem setzt die Beklagte die – zunächst hier nicht nachprüfbaren und daher bestrittenen – vorgetragenen Schwankungen (60.000 m<sup>3</sup> „an einigen Tagen, Absatz 115, Pegelanstieg um 18cm entsprechend 92.618m<sup>3</sup>, Absatz 116) nicht in Bezug zu dem Stand des Volumens („vor dem Klimawandel“) im Jahr 1974, nämlich 0,5 Mio m<sup>3</sup> und trägt auch kein aktuelles absolutes Volumen vor, sondern spricht nur von „signifikanten“ Schwankungen.

Absatz 117:

Hier versucht die Beklagte zu suggerieren, dass der Verursachungsbeitrag der Beklagten deshalb rechtlich irrelevant ist, weil natürliche Schwankungen des Wasserstandes bzw. des Volumens der Lagune bestehen. Es ist unbestritten, dass das Wasservolumen der Palcacocha-Lagune natürlichen Schwankungen aufgrund unterschiedlicher Einflüsse unterliegt. Dies hängt u.a. zusammen mit dem Gletscherablauf und den Überlaufhebern. Dabei übersieht die Beklagte aber, dass sich der Antrag des Klägers auf eine dauerhafte Verringerung bezieht. Erneut versucht er darüber hinaus, den Ansatz des Klägers, die Beklagte nur für die selbst verantworteten Emissionen zur Verantwortung zu ziehen, ins Gegenteil zu verkehren – weil der Kläger nicht gegen sämtliche Verursacher gleichzeitig vorgeht, ist der hier eingeklagte Verursachungsanteil vergleichsweise gering, aber nicht unerheblich. Gering ist aber nicht der lokale Einfluss des Klimawandels, an dem die Beklagte mitursächlich ist.

Zudem sind die natürlichen Schwankungen nicht entscheidend für das von der Beklagten mit zu vertretende erhöhte durch die beschleunigte Gletscherschmelze verursachte Flutrisiko. Maßgeblich ist, dass sich das Wasservolumen der Lagune insgesamt durch die Klimaerwärmung, zu der die Beklagte beigetragen hat, auf einem insgesamt viel höheren Niveau bewegt, als dies ohne die Klimaerwärmung der Fall wäre, mit der Folge, dass die Gefährdung des klägerischen Grundstücks in einem relevanten Ausmaß geringer wäre, wenn man den Beitrag der Beklagten zur Klimaerwärmung hinwegdenkt („*conditio sine qua non*“). Selbst wenn angenommen wird (was bestritten wird) dass das Wasservolumen sich an einem Tag um 92.618 m<sup>3</sup> erhöht (Absatz 116), ist es offensichtlich relevant auf welches Grundvolumen diese Erhöhung trifft. Bei einem Stand von 0,5 Mio m<sup>3</sup> im Jahr 1974 ist dies unschädlich, bei einem Stand von 17,4 Mio m<sup>3</sup> im Jahr 2016 nicht.

**Beweis (erneut):**

**Anlage K 37**  
**Sachverständiger Emmer**  
**Sachverständigengutachten**

Absatz 119:

Insbesondere dem Vortrag in Absatz 119, die beantragte Reduktion des Wasservolumens um den ursächlich der Beklagten zuzurechnenden Anteil sei wegen der zwischenzeitlich erfolgten Reduktion nicht mehr möglich, liegt ein Denkfehler zu Grunde. Die Veränderung des Wasservolumens beruht nicht auf einem der Beklagten zuzurechnenden Umstand, sondern auf „von außen“ kommenden Einflüssen und Veränderungen, die den von der Beklagten zu verantwortenden Anteil an der fortbestehenden Eigentumsbeeinträchtigung nicht aufheben. Die Beklagte hat selbst vorgetragen, dass allein die Reduktion um ihren Verursachungsanteil das Risiko der Überflutung nicht eliminiert. Dies ist unstrittig.

Absatz 120:

Die Gefährdung des Hauses des Klägers ist unverändert. Auf die (bindenden) Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils wird Bezug genommen. Das Flutrisiko ist immanent. Hierzu bereits oben.

**Beweis:        Wie vor.**

### **5. Emissionsanteile als Grundlage des Verursachungsbeitrags zulässig**

Die Ausführungen der Beklagten in Absatz 123 ff. beruhen zunächst wiederum auf der Annahme, dass auch im Hinblick auf den Verursachungsanteil der Maßstab des Vollbeweises anwendbar ist. Hierzu wurde bereits oben ausgeführt. Im Hinblick auf den Verursachungsanteil ist § 287 ZPO anzuwenden.

Die Beklagte bestreitet **nicht**, dass ihre Kraftwerke mit einem relevanten Anteil an den gesamten historischen Treibhausgasemissionen beteiligt sind. Dass der Anteil der Beklagten an den historischen Gesamtemissionen 0,47 % bzw. 0,41 % gemessen an der globalen Temperaturerhöhung beträgt ist mit der erforderlichen Sicherheit bewiesen.

2017 wurde eine neue, erweiterte Studie veröffentlicht, die die sog. Heede Studie aktualisiert. Es wird vorgelegt der CDP – The Carbon Majors Report 2017

#### **Anlage BK 6**

Diese Studie wurde erstellt von dem vom Climate Accountability Institute und führt die Studie des Wissenschaftlers Rick Heede (Anlage K 24) fort. Die Studie führt insgesamt 71% der globalen industriell-erzeugten Emissionen seit 1988 auf nur 100 fossile Energieproduzenten zurück, darunter die Beklagte.

Dabei bewertet die Studie sowohl direkte Emissionen als auch indirekte Emissionen wie folgt: sogenannte Scope 1- Emissionen sind direkte Emissionen (durch Verbrennung in eigenen Anlagen) (also hier im Verfahren relevant); Scope 2- Emissionen sind Emissionen aus bezogener Energie (eingekaufte Energie wie z.B. Elektrizität oder Fernwärme, etc.) und Scope 3- Emissionen sind indirekte Emissionen (vor- und nachgelagert in der Wertschöpfungskette).

Für Scope 1 und 3 werden für die Beklagte 0,5 % der globalen CO<sub>2</sub> Emissionen angegeben, wobei es für Scope 1 Emissionen, also die hier relevante Teilkausalität nur für den Zeitraum 1988 -2015 bei 0,47 % bleibt (angesichts der geringen eingerechneten Scope 3 Emissionen).

Die Beklagte hat ohnehin nicht bestritten, dass die der Heede Studie zugrunde liegenden Angaben dem entsprechen, was sie über ihre Anlagen tatsächlich

emittiert hat. Im Übrigen entspricht dies auch heute noch den aktuellen Emissionsanteilen, vgl. Anlagen K 22- K 27.

Im Schriftsatz vom 29.09.2016 hat der Kläger dargelegt, dass es schlüssig ist, auch unter Einbeziehung der von der Beklagten dargelegten weiteren Ursachen und Quellen von Treibhausgasen (El Nino Schwankungen etc). diesen Anteil als Verursachungsanteil zu Grunde zu legen. In Absatz 126 verkennt die Beklagte, dass es vorliegend um Abhilfe gegen saisonale Schwankungen gerade nicht geht.

Hierzu wird diesbezüglich erneut angeboten

**Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. Mojib Latif, b.b.  
Sachverständigengutachten**

Die Beklagte setzt sich mit den diesbezüglichen Aussagen in Anlage K 31 nicht auseinander.

In Absatz 129 ff. beschäftigt sich die Beklagte sodann mit den (nach Auffassung des Klägers überobligatorischen) Darlegungen im Schriftsatz vom 29.09.2016, wonach sogar die sog. *temperature response* des Verursachungsbeitrags der Beklagten, also deren Anteil an der beobachteten (!) Temperaturerhöhung wissenschaftlich zugewiesen werden kann.

Dafür hatte der Kläger die Modellberechnungen im Hinblick auf Anteile von Staaten herangezogen und weiteren Beweis angeboten. Er hat sich also nicht allein auf die Anlagen K 30 und 31 bezogen, wie die Beklagte in Absatz 131 suggeriert.

Der Vortrag in Absatz 130 wonach diese Herleitung grundsätzlich unzulässig sein soll, weil hierzu Klimamodelle eingesetzt werden, wird zurückgewiesen. Die Argumentation dabei greift unterschiedliche Aspekte der Klimamodellierung auf, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Sachverhalt stehen. Insbesondere bleibt unklar, warum sich auf die Rolle von Klimamodellen fokussiert wird, wenn der Sachverhalt nicht auf modellierte oder prognostizierte Erwärmung aufbaut, sondern auf den bereits beobachteten Folgen des Klimawandels. Für den Beobachtungszeitraum liegt in jedem Falle eine Kombination von Evidenz in Observationsdaten und Modellierung vor.

Darüber baut die Argumentation auf selektiver und nicht mehr aktueller Zitierung auf und lässt wesentliche Erkenntnisse des Internationalen Panels zum Klimawandel (IPCC) unerwähnt. Die Berichte des IPCC bilden dabei den Stand der Wissenschaft umfassend ab und insbesondere ist Zusammenfassung für Entscheidungsträger (Anlage K 18) auch von Delegierten der Mitglieds-

staaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, Zeile für Zeile beschlossen worden.

Modelle und Prognosen sowie statistische Methoden des Nachweises von Ursache und Wirkung sind der Rechtsprechung in Deutschland im Übrigen nicht fremd, sondern sind letztlich technisch aufgeladene Sachverständigenaussagen. Der Verursachungsbeitrag der Beklagten am globalen Klimawandel beträgt auf Grundlage der vorgetragenen Expertenaussagen 0,47 %

### **Anlage K 24 und BK 6 Sachverständigengutachten**

so dass der Hauptantrag in der beantragten Form begründet ist – jedenfalls aber ist dies eine für § 287 ZPO ausreichende Schätzgrundlage. Es wurde um gerichtlichen Hinweis gebeten, falls dies nicht der Fall ist.

Die Zusammenfassung für Entscheidungsträger der ersten Arbeitsgruppe des lässt entgegen den Behauptungen der Beklagten keinen Zweifel an der Eignung von Klimamodellen, die globale Erwärmung abzubilden. Konkret heißt es:

„Die Klimamodelle sind seit dem AR4 besser geworden. Die Modelle geben die beobachteten Muster und Trends über viele Dekaden der Erdoberflächentemperatur im kontinentalen Maßstab wieder, einschließlich der stärkeren Erwärmung seit Mitte des 20. Jahrhunderts und der unmittelbar auf große Vulkaneruptionen folgenden Abkühlung (sehr hohes Vertrauen).“ (Anlage K 18, S.13)

In Absatz 131 ff. übersieht die Beklagte zudem, dass der Kläger der Auffassung ist, dass ein eigenes Modell zur Berechnung des Verursachungsanteils aufgrund der Beweislastverteilung und der grundlegend bewiesenen Kausalzusammenhänge **nicht** erforderlich ist.

Dr. Huggel hat in Anlage K 30 lediglich betont, dass ein solches Modell technisch auf Herausforderungen stößt. Es ist jedoch in keiner Weise unmöglich, den Verursachungsanteil im Hinblick auf die konkrete Gefahr auch technisch zu berechnen und so die – nach Auffassung des Klägers ausreichenden – Aussagen der Experten wissenschaftlich zu untermauern. Eine solche Zuordnung ist auch bereits erfolgt, etwa durch die oben bereits eingeführte Studie Marzeion (BK 5), aber etwa auch durch die Arbeiten von Stott et.al. sogar schon für extreme Wetterereignisse.

*Stott, P. A. et al. (2015), Attribution of extreme weather and climate-related events, Wiley Interdiscip. Rev. Clim. Chang., 7 (February), 23–41, doi:10.1002/wcc.380.*

(mangels direkter Relevanz nicht beigelegt, kann sofort vorgelegt werden)

Dies bestätigt der Sachverständige Huggel nunmehr erneut in Anlage BK1 (siehe bereits in der Erwiderung zu Absatz 98 des Schriftsatzes der Beklagten).

Ob ein solches Gutachten erforderlich ist, um den Beweis zu erbringen, ist vom erkennenden Gericht zu entscheiden. Dem unterwirft sich der Kläger.

Im Einzelnen wird wie folgt erwidert:

Absatz 130:

Im Hinblick auf die Aussage in Absatz 130 am Ende, es gebe "keine allgemeingültigen Gesetze, welche die biochemischen Vorgänge beschreiben (Zitat Latif)" verkennt die Beklagte den Stand der Klimawissenschaft und versucht erneut, die Zusammenhänge als vage und unkonkret darzustellen. Tatsache ist, dass die Wissenschaft die CO<sub>2</sub>-Bilanz sehr weitgehend kennt – aus dieser Kenntnis stammt die zentrale Aussage des IPCC, dass von den anthropogenen Emissionen knapp die Hälfte in der Luft verbleibt und dort für ca. 100 Jahre verweilt. Der Rest wird vom Land und von den Meeren aufgenommen. Dies ist aus Messungen bekannt. Die genauen chemischen und biologischen Prozesse muss man dafür nicht kennen.

**Beweis: Sachverständiger Mojib Latif, b.b.  
Sachverständigengutachten**

Absatz 134:

Die hier angeführten Punkte sind für den Sachverhalt nicht relevant, da der Gegenstand des Sachverhaltes nicht prognostizierte zukünftige Erwärmung ist, sondern die bereits beobachtete Erwärmung und der dafür ursächliche Ausstoß von Treibhausgasen. Die Zusammenfassung für Entscheidungsträger des IPCC ist bezüglich des Zusammenhanges zwischen dem Ausstoß von Treibhausgasen und den daraus resultierenden Veränderungen der Strahlungsbilanz des Planeten eindeutig:

„Der gesamte anthropogene Strahlungsantrieb ist positiv und hat zu einer Aufnahme von Energie durch das Klimasystem geführt. Der größte Beitrag zum gesamten Strahlungsantrieb wurde durch den Anstieg der atmosphärischen CO<sub>2</sub>-Konzentration seit 1750 verursacht (siehe Abbildung SPM.5).“ (Anlage K 18, S. 11)

Darüber hinaus ist die Rolle von Rückkopplungsmechanismen für ein besseres Verständnis der zu erwartenden Erwärmung als des Ausstoßes von Treibhausgasen von großer Bedeutung. Sie sind jedoch in keiner Form *ursächlich* für die Erwärmung.

Der IPCC ist ebenfalls eindeutig bezüglich der Frage der Rolle von natürlicher Klimavariabilität für die beobachtete Erwärmung, deren Beitrag zur beobachteten Erwärmung im Referenzzeitraum des IPCC von 1986-2005 von 0.6°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zwischen -0.1 und 0.1 angegeben wird.

**Beweis:        Wie vor.**

Die Beklagte suggeriert dagegen in Absatz 135, dass die Bandbreiten so groß sind, dass generell keine klare Aussage möglich ist.

Absatz 138:

Die Beklagte meint, die sog. *temperature response* werde vom IPCC nicht angegeben, weil dies unmöglich ist. Das ist nicht richtig. Der IPCC formuliert klar, dass der menschliche Einfluss auf das Klimasystem eindeutig ist. Weiter enthält der letzte Sachstandsbericht (Anlage K 18) die Aussage, dass die anthropogenen Faktoren die Hauptursache der Erderwärmung seit Mitte des 20. Jahrhunderts sind. Genau dies berücksichtigt Anlage K 31 und die Aussage zur Zuordnung des Verursachungsanteils.

Es geht der Beklagten an dieser Stelle letztlich darum darzustellen, dass die Wissenschaft sich nicht sicher ist, folglich könne das Gericht im Einzelfall auch kein Urteil fällen. Das ist rechtlich unrichtig am Maßstab des § 286 ZPO. Denn § 286 verweist

„bewusst auf das subjektive Kriterium der freien Überzeugung des Richters und schließt damit objektive Kriterien (insbesondere die naturwissenschaftliche Wahrheit als Zielpunkt) aus.“  
Münchener Kommentar ZPO, 5. Auflage 2016, *Prütting* § 286 Rn. 1.

In einer Einzelfallentscheidung geht es immer darum, ob die Tatsachen zur Überzeugung des Gerichts bewiesen werden können – so liegt es nach Auffassung des Klägers trotz aller Novität des Falles.

Absatz 140-143:

Hier liegt eine Wiederholung der (falschen) Argumentation im Hinblick auf den sog. Hiatus vor, bei der Beklagten Absatz 90. Es ist ein Allgemeinut der Klimawissenschaft, dass der globale Erwärmungstrend auf der Zeitskala von einzelnen bis mehreren Jahren stark von natürlicher Klimavariabilität beeinflusst wird. Auf einer multi-dekadischen Zeitskala mittelt sich jedoch die Rolle der Variabilität heraus und das anthropogene Erwärmungssignal ist evident. Daher werden Erwärmungsgrade im IPCC Bericht auch nicht unter der Zeitskala von 20 Jahren angegeben.

Ein ebensolcher Beitrag von natürlicher Klimavariabilität hat ebenfalls zu der von der Gegenseite fälschlich als „Rückgang der Erwärmung“ bezeichneten

Phase zwischen 1998 und 2012 geführt. Die Formulierung „Rückgang der Erwärmung“ ist dabei irreführend, da sich in diesem Zeitraum die beobachtete Erwärmung verlangsamt, es sich jedoch keinesfalls abkühlte.

Seit diesem Zeitraum kommt es jedoch zu einer starken Beschleunigung des Erwärmungstrends, ebenfalls mit Bezug zu natürlichen Klimaphänomenen wie der PDO und El Nino. Das wird in der Argumentation der Gegenseite unerwähnt gelassen.

**Beweis:        Wie vor.**

Auch ist keinesfalls zu erwarten, dass die maßgeblichen Klimamodellsimulationen des IPCC kurzfristige Erwärmungstrends „vorhersagen“. In diesen Simulationen wird das Klima seit der vorindustriellen Zeit und bis in das Jahr 2100 modelliert. Durch die Natur des Klimasystems werden daher die Phasen relevanter Zyklen natürlicher Variabilität zeitlich unterschiedlich abgebildet. Wird im Vergleich von Modellsimulationen und Beobachtungen diesen Phasen Rechnung getragen, lässt sich keine systematische Abweichung der Modellsimulationen von den Beobachtungen feststellen.

*Marotzke/Forster (2014), Forcing, feedback and internal variability in global temperature trends, Nature, 517 (7536), 565–570, doi:10.1038/nature14117.*

(mangels direkter Relevanz nicht beigelegt, kann sofort vorgelegt werden)

Der diesbezüglich aktuellste zusammenfassende Überblicksartikel aus dem Fachmagazin Nature wurde bereits beigelegt (Medhaug, Anlage BK 4)

Absatz 145:

Es gelingt der Beklagten auch hier nicht überzeugend, darzustellen warum Unsicherheiten in Modellrechnungen für *beobachtete* Veränderungen von übergeordneter Relevanz sind. Es wird zugestimmt, dass sich Modelle zur Untersuchung der physikalisch ursächlichen Zusammenhänge eignen. Die aufgeführten Punkte der Unsicherheiten stellen darüber hinaus die *Ursächlichkeit* der Treibhausgasemissionen für die beobachtete Erwärmung nicht in Frage.

## **6. Adäquanz**

In Absatz 146 ff. verteidigt der Kläger die Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts, dass jedenfalls nur eine unwesentliche Mitverursachung und damit nicht adäquate Kausalität vorliege. Dies ist eine Rechtsfrage, mit der sich die Berufungsbeurteilung bereits auseinandergesetzt hat.

Nach der Adäquanztheorie sind solche Ursachen als irrelevant anzusehen, die nur unter *höchst ungewöhnlichen*, selbst für einen optimalen Betrachter *unvorhersehbaren Umständen* geeignet sind, den Schaden herbeizuführen“.

Das ist vorliegend nicht der Fall.

Der Kläger trägt zudem nur dafür die Beweislast, dass eine von dem Beklagten anteilig mitverursachte Störung seines Eigentums vorliegt. Die Beklagte muss beweisen, dass der ihr zuzurechnende Störungsbeitrag unterhalb der Schwelle der Wesentlichkeit bleibt. Der Kläger muss entsprechend die Schwelle, die die Beklagte in Absatz 150 ziehen will, nicht definieren. Es ist aber auch schlicht unvertretbar bei dem vorliegenden Verursachungsbeitrag, der mit dem eines ganzen Landes (Niederlande) mit fast 17 Millionen Einwohnern vergleichbar ist, rechtlich „Unwesentlichkeit“ anzunehmen.

Der in Absatz 151 eingeführte Anteil des Transportsektors von 23% an den weltweiten CO<sub>2</sub> Emissionen ist nicht übertragbar auf die historischen Emissionen allgemein.

Zu Absatz 152 wiederholt der Kläger, dass die Beklagten das Risiko der Folgen der Emissionen von CO<sub>2</sub> seit langem kennt (Klageschrift, S. 19). Der Anspruch auf Grundlage der Mitverursachung ist für sie nicht etwa unvorhersehbar, sondern logische Folge der fortschreitenden Folgen des anthropogenen Klimawandels.

## **7. Verkehrssicherungspflicht kein Tatbestandsmerkmal**

Der Beklagte verkennt hier den Unterschied zwischen der Haftung für Handlungs- und Zustandsstörung. Auf eine etwaige „Pflichtwidrigkeit“ oder auf einen Verstoß gegen etwaige Verkehrssicherungspflichten im Hinblick auf die für die Eigentumsbeeinträchtigung ursächlichen Treibhausgasemissionen der Beklagten kommt es nicht an.

Grundlage des Störungsbeseitigungsanspruchs gemäß § 1004 BGB ist nicht die Rechtswidrigkeit der betreffenden Handlung, sondern die von dem Kläger nicht hinzunehmende Eigentumsstörung, also ein rechtswidriger Erfolg.

Die Beklagte haftet als Handlungsstörerin für die als Folge einer u.a. von ihren Kraftwerken in Gang gesetzten Kausalkette adäquat verursachte Eigentumsstörung. Die Verletzung einer „Verkehrssicherungspflicht“ wird hier nicht vorausgesetzt. Hierzu bereits Schriftsatz vom 11.07.2016, S. 17 ff., worauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

Die Beklagte führt hier erneut die Rechtsprechung an, mit der sich der Kläger dort bereits auseinandergesetzt hat. Auch die weiteren Entscheidungen führen nicht zu dem von der Beklagten intendierten Ergebnis:

Der Fall des OLG Düsseldorf,

OLG Düsseldorf, MDR 2014, 156,  
Urteil vom 23. Juli 2013 – I-9 U 38/13 – juris

betraf die Verkehrssicherungspflichten eines Zustandsstörers, nämlich eines Grundstückseigentümers, für eine 200 Jahre alte Eiche. Der Leitsatz macht deutlich, dass auch für die von der Beklagten beschworenen „Naturereignisse“ eine Verkehrssicherungspflicht besteht, und also eine Störereigenschaft. Der Fall ist auf den vorliegenden nicht übertragbar.

Im Fall des OLG Nürnberg

OLG Nürnberg, NJW-RR 2014, 792  
Beschluss vom 14. Januar 2014 – 4 U 2123/13, juris

ging es gleichermaßen um ein Risiko, das gänzlich ohne aktives Zutun der Beklagten entstanden war, nämlich die Aktivitäten eines Bibers. Wo hier die Vergleichbarkeit mit den intendierten Emissionen der Beklagten liegen soll, ist dem Kläger unverständlich.

Aus dem von der Beklagten zitierten Urteil des OLG Düsseldorf

OLG Düsseldorf, Urteil vom 26. September 2013  
I-13 U 38/13 –, juris

ergibt sich insoweit nichts anderes, wohl aber, dass auch das reine Wachsen von Wurzeln ohne Zutun des Eigentümers eines Grundstücks für die Zustandsstörereigenschaft ausreichen kann. Zudem enthält dieses Urteil ausdrücklich den Hinweis, dass derjenige, der die Eigentumsbeeinträchtigung beseitigt, den Störer von der Verpflichtung befreit und diesen daher auf Erstattung der notwendigen Kosten nach § 812 Abs. 1 BGB in Anspruch nehmen kann.

Nichts anderes ergibt sich auch aus dem Urteil des erkennenden Gerichts

OLG Hamm, Urteil vom 27. Oktober 2016 – I-5 U 83/15 –, juris

das klarstellt: Der Eigentümer des Baumes, dessen Wurzeln Abwasserrohre auf einem anderen Grundstück beeinträchtigen, ist Störer: „Dem steht nicht entgegen, dass es sich bei den einwachsenden Wurzeln grundsätzlich um Natureinwirkungen handelt.“

Die in Absatz 158 zitierten Entscheidungen zum „Normalbetrieb“ führen ebenfalls nicht weiter. Die dort vertretene Rechtsauffassung, der genehmigte Betrieb schütze gleichsam vor Ansprüchen generell ist schon unvereinbar mit §§ 906 BGB, 14 BImSchG. Das Zitat zur „ordnungsgemäßer Bewirtschaftung“ im Urteil des BGH

BGH, NJW 2004, 1037

Urteil vom 12. Dezember 2003 – V ZR 98/03 –, Rn. 10, juris

hat die Beklagte aus dem Kontext gerissen, hier ging es allein um die Zuteilung von Risikosphären im Falle von Naturereignissen im Kontext der Zustandsstörung (Eigentümer – Baum – Wurzeln).

## **8. Keine Verjährung**

Der Vortrag aus dem Schriftsatz vom 11.07.2016, S. 19 bleibt aufrechterhalten. Die Forderung ist nicht verjährt, da die Beklagte weiterhin emittiert und daher eine Verjährungsfrist gar nicht in Gang gesetzt werden kann.

Rechtsanwältin  
Dr. Roda Verheyen